

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit in Hamburg

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit in Hamburg

Vom

Artikel 1

Siebtes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem Eintrag zu § 12 a wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 12 b Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot“.
 - b) Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„Durchsuchung und Untersuchung von Personen“.
2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Schutz privater Rechte obliegt den Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne verwaltungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.“
3. § 12 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 1 wird einziger Absatz.
4. Hinter § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„§ 12 b

Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot

(1) Eine Person darf aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verwiesen werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren; unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Das Betretungsverbot endet spätestens zehn Tage nach seiner Anordnung. Im Falle eines zivilrechtlichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung endet es mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, spätestens 20 Tage nach Anordnung der Maßnahme. Das Zivilgericht hat die Polizei über die Beantragung von Schutzanordnungen nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes und die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person die Anwesenheit an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebieten der Freien und Hansestadt Hamburg für längstens zwölf Monate untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Soweit im Einzelfall ein besonde-

- res Bedürfnis geltend gemacht wird, kann eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen werden.“
5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. unerlässlich ist, um ein Betretungs- oder Aufenthaltsverbot nach § 12 b durchzusetzen oder.“
 - Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
6. § 13 c Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung auf Grund des § 13 Absatz 1 ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf in den Fällen des § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 4 zwei Wochen, in den übrigen Fällen des § 13 Absatz 1 zwei Tage nicht überschreiten, wenn nicht die Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet oder genehmigt ist.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Durchsuchung und Untersuchung von Personen“
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine Person, deren Personalien nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt oder die im öffentlichen Verkehrsraum angehalten und kontrolliert werden soll, darf nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsucht werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Bediensteten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person nach einer anderen Rechtsvorschrift vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.“
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben darf eine Person körperlich untersucht werden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist und die Maßnahme aus ärztlicher Sicht erforderlich ist. Die körperliche Untersuchung bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung auch durch die Polizei erfolgen. Die bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen über den Zweck dieses Gesetzes hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen genutzt werden.“
8. In § 18 Absatz 4 wird hinter die Textstelle „Schlagstock“, die Textstelle „Distanz-Elektroimpulsgerät,“ eingefügt.“
9. § 23 wird wie folgt geändert
- Hinter dem Wort „befindet“ wird die Textstelle „, nach einer anderen Rechtsvorschrift vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird“ eingefügt.
 - Hinter Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
„c) die Gefahr besteht, dass die Person Beweismittel beiseite schafft oder vernichtet;“.
 - Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.“
10. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr ist.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr oder der unmittelbar bevorstehenden Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. § 20 Absatz 1 Satz 1 findet im Falle des Satzes 1 keine Anwendung.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

Das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 19. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8
Datenerhebung im öffentlichen Raum und an besonders gefährdeten Objekten“.
 - Hinter dem Eintrag zu § 10 werden folgende Einträge eingefügt:
„§ 10 a
Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation
§ 10 b
Verkehrsdatenerhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel zur Datenerhebung
§ 10 c
Anordnung und Ausführung“.
 - Der Eintrag zu § 29 wird gestrichen.
- § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind
 - Verbrechen,
 - Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie

- a) sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten,
- b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, der Vorteilsannahme oder -gewährung, der Bestechlichkeit oder Bestechung (§§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches) oder des Staatsschutzes (§§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begangen werden,
- c) gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.“
3. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Sie ist zu weiteren Auskünften nur verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte machen kann. Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 a bis 10 c zulässig.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Textstelle „wenn sie sich an einem Ort aufhält“ ersetzt durch die Textstelle „wenn sie an einem Ort angetroffen wird“.
- bb) In Nummer 3 wird die Textstelle „wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder in einem besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält“ ersetzt durch die Textstelle „wenn sie in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder in einem besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird“.
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lagekenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftaten erforderlich ist.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) Der bisherige Absatz 3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. in den Fällen des Absatzes 1 unter den Voraussetzungen des § 7 erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(§ 4 Absatz 4)“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 „(5) Ist eine Identitätsfeststellung unbekannter Toter auf andere Weise nicht möglich, darf die Polizei DNA-Material von vermissten Personen und unbekanntem Toten sicherstellen und molekulargenetische Untersuchungen durchführen. Das erlangte DNA-Identifizierungsmuster kann zu diesem Zweck in einer Datei gespeichert werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Molekulargenetische Untersuchungen bedürfen der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit. § 81 f Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Datenerhebung im öffentlichen Raum und an besonders gefährdeten Objekten“.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „Verfolgung“ die Wörter „von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder“ eingefügt.
- c) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:
 „(3) Die Polizei darf öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung und -aufzeichnung offen beobachten, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
 (4) Die Polizei darf von Personen, die sich in amtlichem Gewahrsam befinden, durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen Daten erheben, wenn dies zum Schutz der Betroffenen oder der Vollzugsbediensteten oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden.
 (5) Die Polizei darf bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen Daten erheben, wenn dies zum Schutz der Vollzugsbediensteten oder eines Dritten erforderlich ist. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.
 (6) Die Polizei darf bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Daten, die im Fahndungsbestand nicht enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird erhält folgende Fassung:
 „Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Betroffenen verwenden.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unzulässig, wenn in ein durch Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung eingegriffen wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Fällen des Absatzes 2 darf der Einsatz nur durch den Richter angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss insbesondere Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen die sie sich richtet, enthalten und die Wohnung, in oder aus der die Daten erhoben werden sollen, bezeichnen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Sie ist höchstens auf vier Wochen zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als vier Wochen ist zulässig, soweit die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden durch folgende Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Die durch eine Maßnahme nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Stellt sich nach Auswertung der Daten heraus, dass diese einem Vertrauensverhältnis zwischen engsten Familienangehörigen oder in gleicher Weise engsten Vertrauten zuzuordnen sind oder keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 2 genannten Gefahren haben, dürfen sie nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Verhütung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden.

(6) Personen, gegen die sich die Datenerhebungen richteten oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Abschluss der Maßnahme darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 2 die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung unterbleiben, wenn

1. die Voraussetzungen des Satzes 1 auf Dauer nicht vorliegen oder
2. überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

(7) Sind die nach Absatz 2 erlangten Daten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich, sind sie zu löschen.

Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 6 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach Absatz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren und dürfen nur zu diesen Zwecken verarbeitet werden. Im Fall der Unterrichtung des Betroffenen sind die Daten zu löschen, wenn der Betroffene nach Ablauf eines Monats nach seiner Benachrichtigung keine Klage erhebt; auf diese Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Daten, die einem Vertrauensverhältnis zwischen engsten Familienangehörigen oder in gleicher Weise engsten Vertrauten zuzuordnen sind oder keinen unmittelbaren Bezug zu den in Absatz 2 genannten Gefahren haben, sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Verhütung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu löschen.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

9. Hinter § 10 werden folgende §§ 10 a bis 10 c eingefügt:

„§ 10 a

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation

(1) Die Polizei darf Daten erheben durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte

1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 10 SOG über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen besonders schwerwiegende Straftaten begehen werden, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, sowie
3. über deren Kontakt- und Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos wäre.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen sind unzulässig, wenn in ein durch Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung eingegriffen wird.

(2) Besonders schwerwiegende Straftaten im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80, 81, 82, 94, § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit §§ 97 a, 97 b, § 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2, § 100, § 100 a Absatz 4 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches, § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes),

3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176, 176 a, 177, 180 b, 181, § 181 a Absatz 1 des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches, § 6 des Völkerstrafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 234, § 234 a Absatz 1, §§ 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches),
6. Straftaten nach § 244 Absatz 1 Nummer 2, §§ 244 a, 249 bis 251, 253, 255, 260, 260 a des Strafgesetzbuches,
7. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306 b, § 307 Absatz 1 und 2, § 308 Absatz 1, § 309 Absatz 1, § 310 Absatz 1, §§ 313, 314, § 315 Absatz 3, § 315 b Absatz 3, §§ 316 a, 316 c des Strafgesetzbuches),
8. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches),
9. Straftaten nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Waffengesetzes oder nach § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
10. Straftaten nach § 22 a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
11. Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 29 a, § 30 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4, §§ 30 a und 30 b des Betäubungsmittelgesetzes und
12. Straftaten nach § 96 Absatz 2 und § 97 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 84 Absatz 3 und § 84 a des Asylverfahrensgesetzes.

(3) Durch den Einsatz technischer Mittel dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 Kommunikationsverbindungen unterbrochen oder verhindert werden. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(4) Auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung, Aufzeichnung und Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen zu ermöglichen.

§ 10 b

Verkehrsdatenerhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel zur Datenerhebung

- (1) Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des § 10 a Absatz 1 Daten erheben durch Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen.
- (2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in § 10 a Absatz 1 genannten Personen hergestellt worden sind (Zielsuchlauf), darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.

(3) Durch den Einsatz technischer Mittel darf

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 10 a Absatz 1 die Geräte- und Kartennummer,
2. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes

ermittelt werden.

Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 10 a Absatz 1 vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Geräte- und Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 2 ist nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wäre. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist.

(4) Jeder Diensteanbieter ist verpflichtet, der Polizei auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1

1. vorhandene Telekommunikationsdaten zu übermitteln,
2. Daten über zukünftige Telekommunikationsverbindungen zu übermitteln oder
3. die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes nach Absatz 3 erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummer mitzuteilen.

Die Daten sind der Polizei unverzüglich oder innerhalb der in der Anordnung bestimmten Zeitspanne sowie auf dem darin bestimmten Übermittlungsweg zu übermitteln.

(5) Verkehrsdaten sind alle nicht inhaltsbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Telekommunikation auch unabhängig von einer konkreten Telekommunikationsverbindung technisch erhoben und erfasst werden, insbesondere

1. Berechtigungskennung, Kartennummer, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte fest geschalteter Verbindungen, ihr Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit.

§ 10 c

Anordnung und Ausführung

(1) Maßnahmen nach §§ 10 a und 10 b bedürfen einer Anordnung durch einen Richter. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Polizeipräsidenten angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von einem Richter bestätigt wird; in diesem Fall sind die Datenaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, wenn diese nicht zur Strafverfolgung benötigt werden. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Anordnung nach §§ 10 a und 10 b muss den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich rich-

tet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, über die personenbezogene Daten erhoben oder über die Auskunft erteilt werden soll; dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Die Anordnung nach § 10 a Absatz 1 und § 10 b Absatz 2 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Maßnahme noch vorliegen. Die Anordnung nach § 10 a Absatz 3 Satz 1 ist auf höchstens zwei Wochen und die Anordnung nach § 10 a Absatz 3 Satz 2 auf höchstens zwei Tage zu befristen.

(3) Die durch eine Maßnahme nach §§ 10 a und 10 b erlangten Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, zur vorbeugenden Bekämpfung einer besonders schwerwiegenden Straftat oder zur Verfolgung von besonders schwerwiegenden Straftaten erforderlich ist. Die Daten, welche auf Grund einer Maßnahme nach § 10 b Absatz 2 erlangt werden, dürfen über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartenummer hinaus nicht verwendet werden. Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis zwischen engsten Familienangehörigen oder in gleicher Weise engsten Vertrauten zuzuordnen sind oder keinen unmittelbaren Bezug zu den in § 10 a Absatz 1 genannten Gefahren oder Straftaten haben, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Verhütung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Personen, gegen die sich die Datenerhebungen nach §§ 10 a oder 10 b richteten oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Abschluss der Maßnahme darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 6 Satz 6 gelten entsprechend.

(5) Sind die nach §§ 10 a oder 10 b erlangten Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 4 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren und dürfen nur zu diesen Zwecken verarbeitet werden. § 10 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend. Daten, die einem Vertrauensverhältnis zwischen engsten Familienangehörigen oder in gleicher Weise engsten Vertrauten zuzuordnen sind oder keinen unmittelbaren Bezug zu den in § 10 a Absatz 1 genannten Gefahren oder Straftaten haben, sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Verhütung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person

erforderlich. Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu löschen.“

10. § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen und der Einsatz zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist; der gezielte Einsatz gegen bestimmte Personen ist nur zulässig, wenn Tatsachen die dringende Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden und die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.“
11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie dürfen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Regelungen auch für gemeinsame Dateien des Bundes und der Länder auf den Gebieten des Staatsschutzes und der organisierten Kriminalität in Fällen von erheblicher Bedeutung einschließlich der Vorfeldbeobachtung genutzt werden; dies gilt auch für Dateien, die nicht in der Verantwortung von Polizeibehörden errichtet werden.“
 - b) Im neuen Satz 3 wird hinter den Wörtern „erforderlich ist“ die Textstelle „oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“ eingefügt.
12. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei darf von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung,

 1. die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
 2. bei denen Schäden für Leib, Leben oder Freiheit zu erwarten sind,

die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen (Rasterfahndung), wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.“
13. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „Dateibeschreibung“ durch das Wort „Verfahrensbeschreibung“ ersetzt.
14. In § 28 wird hinter dem Klammerzusatz „(Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ die Textstelle „, auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes)“ eingefügt.
15. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

In § 19 Absatz 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 333), wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund verdeckter Datenerhebung nach § 8 Absatz 6 Satz 2 und §§ 10 a bis 10 c des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei in der jeweils geltenden Fassung bekannt geworden sind, ist nur

zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Archivgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 9, 16), werden hinter der Textstelle „das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis“ die Wörter „oder die Unverletzlichkeit der Wohnung“ eingefügt.

Artikel 5

Überprüfung

Der Senat berichtet der Bürgerschaft über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen, die auf der Grundlage der durch Artikel 2 dieses Gesetzes in Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 2), Nummer 6 Buchstabe c (§ 8 Absatz 3 bis 6), Nummer 7 Buchstabe b (§ 9 Absatz 5) und Nummer 9 (§§ 10 a bis 10 c) in das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei aufgenommenen Regelungen durchgeführt worden sind. Die Berichte sind der Bürgerschaft nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorzulegen.

Begründung

A.

Allgemeines

Es ist Aufgabe des Staates, seine Bürger vor Straftaten zu schützen. Das Gewaltmonopol gibt ihm dazu das Recht, aber auch die Pflicht. Sicherheit und Freiheit stehen dabei in einem engen Zusammenhang. Nur wenn der Einzelne vor Straftaten geschützt ist, kann er sich nach seinen Wünschen und Fähigkeiten frei entfalten. Besonders schützenswert sind dabei das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum. Diese staatliche Schutzpflicht ist in erster Linie Aufgabe der Polizei. Sie hat für eine umfassende und bestmögliche Gefahrenabwehr zu sorgen. Hierfür muss die Polizei auch die rechtlichen Möglichkeiten erhalten, die für eine solche Aufgabenerfüllung notwendig sind. Freiheitsgrundrechte als Schutzrechte des Bürgers gegenüber dem Staat müssen dabei ebenfalls berücksichtigt werden.

In diesem Spannungsfeld stellen die neueren Erscheinungsformen der schweren Kriminalität wie insbesondere der internationale Terrorismus und die Organisierte Kriminalität die Polizei vor besondere Herausforderungen. Seit dem 11. September 2001 hat sich die globale Sicherheitslage durch eine Reihe verheerender Terroranschläge verändert. Dies gilt insbesondere seit den Anschlägen in Madrid am 11. März 2004 auch für Europa. Die bestehenden polizeilichen Befugnisse sind nicht ausreichend, um dieser neuen Form der Kriminalität zu begegnen.

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) und das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) müssen daher den aktuellen Bedürfnissen einer effektiven Gefahrenabwehr angepasst werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf schafft für Hamburg ein modernes Polizeirecht. Das PolDVG stammt aus dem Jahr 1991. Seit dieser Zeit ist das Gesetz nicht mehr grundlegend überarbeitet worden. Gleiches gilt für das SOG, welches ebenfalls zuletzt im Jahr 1991 umfassend novelliert wurde. Seither haben sich in der polizeilichen Praxis eine Reihe von Auslegungsschwierigkeiten und Lücken gezeigt, die ebenfalls eine Überarbeitung erforderlich machen.

Der Schwerpunkt der vorgelegten Gesetzesänderungen liegt bei verbesserten Eingriffsgrundlagen für die Polizei. Zum einen soll damit mehr Rechtssicherheit für die Polizei und auch für die Betroffenen geschaffen werden. Zum anderen werden Rechtsgrundlagen geschaffen, die der aktuellen technischen Entwicklung insbesondere im Bereich der Telekommunikation in besonders geeigneter Weise Rechnung tragen.

Das SOG enthält nach wie vor keine ausdrückliche Regelung über die Zulässigkeit eines durch die Polizei während eines Einsatzes abgegebenen Schusses, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Tode führt (sog. finaler Rettungsschuss). Für den gravierendsten staatlichen Grundrechtseingriff in das Leben eines Menschen (Artikel 2 Absatz 2 GG) bedarf es aber klarer gesetzlicher Vorgaben, die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten den hohen Maßstäben des Bestimmtheitsgebotes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Daher wird nunmehr der „Finale Rettungsschuss“ in § 25 Absatz 2 des Gesetzentwurfes ausdrücklich geregelt.

Ebenfalls neu in das Gesetz aufgenommen wird das sog. Aufenthaltsverbot, das für bis zu zwölf Monate verhängt werden kann. Auch hier soll eine eindeutige Rechtsgrundlage für die in der Vergangenheit auf die polizeiliche Generalklausel gestützte Maßnahme geschaffen werden.

Den Schwerpunkt bei der Novellierung des PolDVG bilden verbesserte Rechtsgrundlagen bei der polizeilichen Datenerhebung. Die Polizei Hamburg wird damit unter anderem in die Lage versetzt, auf die Erscheinungsformen der schweren Kriminalität wie dem internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität effektiv reagieren zu können. Gerade diese beiden Kriminalitätsbereiche zeichnen sich durch eine arbeitsteilige, abgeschottete Vorgehensweise aus, die sich der modernsten Kommunikationstechnologie bedient. Aus diesem Grund reichen herkömmliche polizeiliche Ermittlungsmethoden nicht mehr aus, sondern es müssen neue Instrumentarien für Vorfeldermittlungen eingesetzt werden. Es handelt sich insbesondere um die präventive Telekommunikationsüberwachung und -unterbrechung nach § 10 a und die

Verkehrsdatenabfrage nach § 10 b. Darüber hinaus sollen unter anderem in § 4 Absatz 2 eine Kontrollbefugnis im öffentlichen Verkehrsraum eingeführt, in § 8 Absatz 3 die Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten an öffentlich zugänglichen Orten ermöglicht und in § 23 die hohe Eingriffsschwelle für die Rasterfahndung gesenkt werden.

Schließlich werden die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zur repressiven Wohnraumüberwachung dargelegten Grundsätze im Rahmen einer Änderung des § 10 PolDVG berücksichtigt, soweit eine Übertragung auf den präventiven Bereich geboten ist.

Mit der Novellierung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gesetzes zur Datenverarbeitung der Polizei wird auch die Möglichkeit zur Nutzung technischer Instrumente zur Verbesserung der Sicherheit in Hamburg geschaffen. Insbesondere werden Möglichkeiten zur Nutzung von Technik geschaffen, um

- die Kriminalität auf einzelnen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu reduzieren,
- den Schutzpflichten gegenüber Personen in polizeilichem Gewahrsam besser entsprechen zu können,
- Polizeibeamte bei Anhalte- und Kontrollvorgängen besser gegen Angriffe zu schützen und solche Vorgänge zu dokumentieren und
- Kontrollmaßnahmen im öffentlichen Straßenverkehr effektiver wahrzunehmen.

In den Jahren 2005, 2006 und 2007 sollen im investiven Bereich sukzessiv Maßnahmen im Umfang von 2 Mio. Euro ergriffen werden, die teilweise durch Umschichtungen im Einzelplan 8.1, Kapitel 8500 „Polizei“, und überwiegend durch Bestandsdeckung im Gesamthaushalt finanziell aufgefangen werden.

Die Folgekosten im Betriebshaushalt von etwa 10 Prozent der Investitionen werden in den Jahren 2005 und 2006 im Kapitel 8500 „Polizei“, Betriebskonto Z 70, durch Umschichtung gedeckt. Die Folgekosten ab 2007 werden im Haushaltsplan-Entwurf berücksichtigt.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Der Schutz privater Rechte obliegt primär der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den ihr zugeordneten Zwangsvollstreckungsorganen. In Eilfällen kann der Betroffene dort vorläufigen Rechtsschutz beantragen. Nur wenn auch dieser für den Betroffenen zu spät käme, darf das Gewaltenteilungsprinzip aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes durchbrochen und verwaltungsbehördliche, in der Regel polizeiliche, Hilfe gewährt werden. Dieses auch bislang geltende und praktizierte Prinzip wird aus Gründen der Rechtsklarheit einfach-gesetzlich konkretisiert.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 12 a und 12 b)

Die Neuregelung fasst längerfristige und räumlich umfassendere Maßnahmen in einem neuen Paragraphen zusammen.

Im Jahr 1991 ist die Platzverweisung in § 12 a SOG als Standardmaßnahme aufgenommen worden. Diese Maßnahme, die zuvor auf die Generalklausel des § 3 SOG gestützt worden war, erlaubt es, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr zeitlich befristet das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Praxis hat gezeigt, dass eine solche nur kurzfristig wirkende Maßnahme nicht immer ausreichend ist, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Der bisherige § 12 a Absatz 2, der die Maßnahmen der Wegweisung und des Betretungsverbots in Fällen häuslicher Gewalt regelt, wird als Absatz 1 des neuen § 12 b übernommen und damit klarer von der Platzverweisung abgegrenzt. Zugleich haben Erfahrungen in der Praxis in zweierlei Hinsicht Änderungsbedarfe ergeben. Zum einen wird der Begriff der dringenden Gefahr nicht mehr verwendet. Das Erfordernis des Vorliegens einer dringenden Gefahr, dass sich seinerzeit an den Schrankenvorgaben des Artikel 13 Absatz 7 GG orientierte, verursacht in diesem Kontext eher Unklarheiten. Die Auslegung des Begriffs „dringend“ ist nicht unumstritten. Nach der h. M., der hier gefolgt wird, bezieht sich die „Dringlichkeit“ der Gefahr auf die Wichtigkeit des bedrohten Rechtsguts. Dieser verfassungsrechtlichen Anforderung ist der Gesetzgeber bereits durch die Aufzählung der Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit gerecht geworden. Mit der Verwendung des Begriffs der dringenden Gefahr sollte nicht die Voraussetzung einer „unmittelbar bevorstehenden Gefährdung“ – so die Auffassung der Mindermeinung – geregelt werden. Eine derartig hohe Hürde für die Anwendung der Vorschrift war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich.

In Absatz 1 Satz 4 wird zudem eine Benachrichtigungspflicht der Gerichte gegenüber der Polizei über die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes und die in diesem Zusammenhang ergehenden gerichtlichen Entscheidungen aufgenommen. Die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes wirkt sich unmittelbar auf die Dauer einer Verfügung nach Satz 1 aus. Derzeit ist es dem Zufall überlassen, ob die Polizei von Anträgen an das Zivilgericht und der damit verbundenen Verlängerung des Betretungsverbots erfährt. Im Hinblick auf den Schutzauftrag der Polizei und die Entscheidung über weitergehende Maßnahmen ist die Information unerlässlich.

Das Gleiche gilt auch für eine Information über den Erlass von zivilgerichtlichen Entscheidungen nach §§ 1 und 2 GewSchG. Der Schutz des Opfers, die Entscheidung über weitergehende Maßnahmen und die Verfolgung von strafbewehrten Verstößen nach § 4 GewSchG sind nur bei Kenntnis über die gerichtlichen Entscheidungen möglich. Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen sieht eine Information nicht bindend vor.

Darüber hinaus wird nunmehr in Absatz 2 auch das sog. Aufenthaltsverbot spezialgesetzlich geregelt. Insbesondere gegen sog. Intensivdealer sind seit mehreren Jahren Aufenthaltsverbote auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel des § 3 SOG erlassen worden, wenn Platzverweise und Ingewahrsamnahmen keinen Erfolg gezeigt haben. Zwar hat das Verwaltungsgericht Hamburg ausdrücklich die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme bestätigt. Nach der im Juli 2001 erfolgten spezialgesetzlichen Regelung der Wegweisung und des Betretungsverbots erscheint es jedoch geboten, auch das Aufenthaltsverbot als Standardmaßnahme zu regeln, um etwaige Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des zulässigen Rückgriffs auf die Generalklausel zu vermeiden.

Das Aufenthaltsverbot ist nicht auf eng umgrenzte Örtlichkeiten beschränkt, sondern es kann sich auf ein Stadtviertel

oder auch auf größere Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg erstrecken. Satz 2 stellt klar, dass sich der Umfang einer solchen Maßnahme strikt am Anlass – der Verhütung von Straftaten – orientieren muss und räumlich nicht den Zugang zur Wohnung des Betroffenen umfassen darf. Das Gebiet ist dabei nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen, um einerseits die Bewegungsmöglichkeit des Betroffenen nicht unangemessen einzuschränken, andererseits aber auch beispielsweise wohnortnahe Bereiche – etwa spezifische Brennpunkte einer offenen Drogenszene – mit einbeziehen zu können. Aufenthaltsverbote für größere Gebiete können unter anderem bei der Verhütung von Straftaten durch Hooligans in Betracht kommen, um Zusammenstöße mit anderen Gruppen möglichst großräumig zu verhindern. Längerfristige Aufenthaltsverbote können zum Beispiel gegenüber Personen erforderlich sein, die in besonderer Weise an der Bildung oder Verfestigung der Drogenszene beteiligt sind.

Nach Satz 3 können aus besonderen konkreten Anlässen Ausnahmen vorgesehen werden. Solche Ausnahmen können beispielsweise für Behörden- oder Arztbesuche in Betracht kommen. Hier ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung zu treffen, ob eine Ausnahme gestattet wird.

Zu Nummer 5 (§ 13)

a) und b)

Die Neuregelungen stellen zum einen Anpassungen an die neu gestalteten §§ 12 a und 12 b dar. Die Befugnis zur Ingewahrsamnahme zwecks Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes ist – wie bisher auch bei der Durchsetzung einer Platzverweisung – erforderlich, da trotz der Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwangs Aufenthaltsverbote immer wieder unterlaufen werden. In der Regel werden Aufenthaltsverbote schriftlich erlassen, mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden und für sofort vollziehbar erklärt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Festsetzung eines Zwangsgeldes. Bleibt die Vollstreckung des Zwangsgeldes erfolglos, erfolgt in einem nächsten Schritt die Beantragung von Ersatzzwangshaft. Dieses Verfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erstreckt sich häufig über mehrere Monate mit der Konsequenz, dass das Ziel der Maßnahme, die Verhütung von Straftaten, nicht erreicht wird. Mit der Befugnis zur Ingewahrsamnahme wird daher eine sinnvolle Ergänzung zur Durchsetzung der Maßnahme geschaffen.

c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 13 c)

In den letzten Jahren ist bundesweit ein geändertes Störerverhalten festzustellen. Es hat sich gezeigt, dass die Befugnis, eine Person äußerstenfalls bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in Gewahrsam nehmen zu können, den Erfordernissen der Praxis nicht immer gerecht wird. So kommt es zum einen bei Aufenthalts- und Betretungsverboten immer wieder vor, dass gegen die Maßnahme verstoßen wird. Da das Betretungsverbot in der Regel für einen Zeitraum von zehn Tagen ergeht, in denen das Opfer die Möglichkeit haben soll, eine Beratung in Anspruch zu nehmen und die erforderlichen gerichtlichen Schritte einzuleiten, erweist sich ein Gewahrsam von maximal 48 Stunden zur Durchsetzung des Betretungsverbotes als zu kurz, um das Opfer effektiv schützen zu können. Ähnliches gilt für Verstöße gegen längerfristige Aufenthaltsverbote; auch hier erweist sich die kurzfristige Ingewahrsamnahme, die bei der Durchsetzung des vorübergehenden Platzverweises angemessen ist, als nicht ausreichend.

Zum anderen haben Erfahrungen in anderen Ländern gezeigt, dass etwa bei aufrührähnlichen Krawallen von mehreren Tagen (sog. Chaos-Tage), bei mehrtägigen Aktionen im Bereich des politischen Extremismus (Weltwirtschaftsgipfel) oder bei sportlichen Großereignissen (Fußballweltmeisterschaft) beabsichtigte strafbare Handlungen nur durch die Anordnung eines längerfristigen Polizeigewahrsams gegenüber einzelnen Störern wirksam unterbunden werden können. Es sind auch künftig Fälle denkbar, in denen Polizeikräfte wegen augenblicklich anderweitiger Bindungen zum Schutz mehrtägiger oder -wöchiger Veranstaltungen mit einem entsprechenden Gefahrenpotential nicht in der ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen, die für die Abwehr von Gefahren durch gewaltbereite Gruppen erforderlich ist (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaats Sachsen vom 14. Mai 1996 – Vf. 44-11-94 – Rdnr. 174 zu einer höchstzulässigen Dauer des Gewahrsams von zwei Wochen).

Künftig soll daher die Dauer für den Unterbindungsgewahrsam und den Gewahrsam zur Durchsetzung eines Betretungsverbotes oder eines Aufenthaltsverbotes auf maximal zwei Wochen erhöht werden. In den übrigen Fällen bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Regelung. Mit dieser Differenzierung wird den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Normenbestimmtheit Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 (§ 15)

- a) Die Überschrift wird an den neuen Absatz 4 angepasst.
- b) Die Befugnis der Polizei, Personen zum Zwecke der Eigensicherung durchsuchen zu können, wird sowohl erweitert als auch im Sinne einer Klarstellung eindeutiger gefasst. Sie gilt künftig in den Fällen der lageabhängigen Kontrolle im öffentlichen Raum, die in § 4 Absatz 2 PolDVG neu eingeführt wird (siehe Artikel 2 Nummer 4b) und bei anderen vergleichbaren freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Um eine solche Maßnahme handelt es sich zum Beispiel bei der Mitnahme eines Betroffenen zur Blutprobe.

Gerade bei derartigen Routineeinsätzen besteht für die Beamten oft eine hohe Gefährdungslage durch enthemmte und gewaltbereite Personen. Dies haben insbesondere die verstärkt zu beobachtenden tätlichen Angriffe auf Polizeibeamte in der Vergangenheit gezeigt, die etwa bei Anhaltekontrollen im Straßenverkehr erfolgt sind. Daher ist es zur Eigensicherung der Polizeibeamten unerlässlich, entsprechende Durchsuchungen nach Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen nicht nur im Rahmen einer Identitätsfeststellung, sondern auch in vergleichbar gefährlichen Situationen vornehmen zu dürfen, wenn sie sich zum Beispiel aus der Situation heraus oder auch auf Grund von Vorinformationen als erforderlich erweisen.

- c) Medizinischer Fortschritt hat es möglich gemacht, die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit HIV zu vermindern, wenn unmittelbar nach Übertragung der Viren spezifische medizinische Maßnahmen erfolgen (Postexpositionsprophylaxe). Die Nebenwirkungen der bei der Postexpositionsprophylaxe eingesetzten Medikamente sind für den Betroffenen – z. B. für das Opfer einer Straftat, das vom Täter verletzt und einer Infektionsgefahr ausgesetzt wurde – belastend, so dass deren Durchführung vom Vorliegen eines tatsächlichen Infektionsrisikos abhängt. Dies setzt unter anderem voraus, dass der HIV-Serostatus (med. Definition: Resultat der Untersuchung einer Blutprobe auf spezifische Antikörper) des Verursachers der Gefahr bekannt ist, das heißt, eine HIV-Infektion in dessen Blut festzustellen ist.

Bei HBV hängt das weitere Vorgehen vom Serostatus sowohl des Betroffenen als auch des Verursachers ab. Dies gilt insbesondere für die nachträgliche Impfung.

Bei einer drohenden Infektion mit Hepatitis C richten sich weitere Untersuchungen beim Betroffenen nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung beim Verursacher. Eine Postexpositionsprophylaxe steht nicht zur Verfügung. Die Notwendigkeit von therapeutischen Maßnahmen richtet sich nach der Entwicklung der Untersuchungsbefunde beim Betroffenen.

Mit dem neuen Absatz 4 soll daher eine Regelung geschaffen werden, die insbesondere die unverzügliche Blutentnahme beim Verursacher einer Infektionsgefahr gegen dessen Willen erlaubt, um dessen Serostatus bzgl. HIV, aber auch Hepatitis B und C als eine Voraussetzung für die Einleitung bzw. Fortführung medizinischer Maßnahmen feststellen zu können. Da eine Infektion kurze Zeit direkt nach dem Kontakt zwischen Verursacher und Opfer beim Opfer nicht nachweisbar ist, für die medizinische Behandlung jedoch geklärt sein sollte, ob und welche Viren das Opfer infiziert haben könnten, kann eine Untersuchung des Verursacherbluts die notwendigen Erkenntnisse für die ärztliche Entscheidungsfindung bringen. Zu betonen ist, dass in jedem Fall die freiwillige Mitwirkung des Verursachers und seine Einwilligung in die Blutuntersuchung anzustreben ist. Fehlt diese, kann zum Schutz von Leib und Leben des Opfers jedoch nicht auf die zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet werden. Die Vorschrift kommt allen Personen zugute, die aus ärztlicher Sicht einer Infektionsgefährdung ausgesetzt waren, insbesondere Opfern von Gewaltdelikten.

Mit der neuen Regelung soll ein in Hamburg bereits erfolgreich praktiziertes und in die Ziffer 21.0220.4 der PDV 350 (HH) – Polizeidienstvorschrift „Täglicher Dienst“ aufgenommenes Verfahren zur Abwehr von konkreten Infektionsgefahren auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden. Es ist vorgesehen, das gegenwärtige Verfahren unter Beteiligung der zuständigen Stellen der Behörde für Inneres, der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit und des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf nach dem Stand der Wissenschaft ständig weiterzuentwickeln.

Die Rechtsgrundlagen für die Anordnung einer Blutentnahme durch die Polizei und Veranlassung einer mikrobiologischen Blutuntersuchung zur Prüfung des Krankheitsstatus des Verursachers einer konkreten Infektionsgefahr (HIV, HCV und HBV) wurden bislang §§ 25 f. Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Absatz 2 Buchstabe a SOG entnommen.

Im Rahmen der Befassung der Gremien der Innenministerkonferenz und der Gesundheitsministerkonferenz mit dem Thema Blutentnahme zur Gefahrenabwehr wurden jedoch von den Bundesministerien für Gesundheit und Soziale Sicherung, Justiz sowie des Inneren Zweifel an der Anwendbarkeit des IfSG geäußert, da § 25 IfSG in erster Linie dem Schutz der Bevölkerung zum Schutz vor Infektionen diene. Der Schutz der Allgemeinheit sei der eigentliche Gesetzeszweck, weniger der Schutz des Einzelnen und dessen Behandlung. Diese Rechtsfrage und die Tatsache, dass die Polizei im Rahmen einer Notzuständigkeit materiell-rechtlich auf einen fremden Regelungsbereich – das Infektionsschutzrecht – zugreift, zeigen, dass ein Bedarf für eine klarstellende gesetzliche Grundlage besteht.

Auch die bisherige Behandlung des Themas in den Gremien hat den dringenden Bedarf für die gesetzliche Regelung einer Blutabnahme zur Gefahrenabwehr verdeut-

licht. Eine interministerielle Sonder-Arbeitsgruppe von GMK und IMK unter Beteiligung des BMI und des BMGS konnte jedoch keine Einigung hinsichtlich der rechtlichen Verankerungsmöglichkeiten etwaiger Zwangsmaßnahmen erzielen. Die Arbeitsgruppe wurde aufgelöst und die weitere Klärung den Innen- und Justizressorts überantwortet.

Angesichts dieser Sachlage und der Vorbehalte des Bundes gegen eine Regelung im Bundesrecht ist in absehbarer Zeit mit einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung, die ohne Zweifel wünschenswert wäre, nicht zu rechnen. Zur Herstellung von Rechtssicherheit für die anordnenden Beamten und mit den Untersuchungen betrauten Ärzten ist daher eine landesrechtliche Regelung erforderlich.

Zwar hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG für „Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten“. Darunter sind alle Infektionskrankheiten zu verstehen, so dass alle Krankheiten im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG erfasst werden. Mit dem Infektionsschutzgesetz hat der Bund im Sinne des Artikel 72 Absatz 1 GG von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber eine spezifische Vorschrift der Blutentnahme zur Gefahrenabwehr (Individualprophylaxe) verbunden mit einer entsprechenden klar definierten Datenweitergabe bisher nicht geregelt hat, zeigt, dass er in dieser speziellen Frage von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht abschließend Gebrauch gemacht hat, so dass das IfSG eine landesrechtlichen Regelung im Polizeirecht nicht sperrt.

Die körperliche Untersuchung ist darauf gerichtet, den Zustand und die Beschaffenheit des Körpers sowie seiner Bestandteile für die Zwecke der Gefahrenabwehr festzustellen. Für im Rahmen der Strafverfolgung vorzunehmende Untersuchungen gelten die §§ 81a bis 81d StPO. § 81a StPO kommt als Rechtsgrundlage für den hier angestrebten Zweck der Gefahrenabwehr nicht in Betracht.

Die Regelung bezieht sich beim gegenwärtigen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft auf folgende Krankheitserreger:

- Human Immunodeficiency Virus (Menschliches Immun-Schwäche-Virus, HIV),
- Hepatitis C (HCV),
- Hepatitis B (HBV).

Von einer Infektionsgefahr wird hier auszugehen sein bei:

- Stich- und Schnittverletzungen mit möglicherweise infektiös verunreinigten Gegenständen, z.B. Hohlnadeln,
- Benetzung offener Wunden und Schleimhäute mit Blut, Speichel oder Sperma,
- Bissverletzungen,
- Augenkontakt mit möglicherweise infektiösen Körperflüssigkeiten,
- Aufnahme möglicherweise infektiöser Körperflüssigkeiten in Nasen-/Mundraum,
- ungeschütztem Geschlechtsverkehr (Vergewaltigungsfälle).

Ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten ist im Zusammenhang mit der Verursachung der Infektionsgefahr nicht zu fordern. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts ist ausschließlich die unmittelbare Verursachung der Gefahrenlage entscheidend.

Eine Einschränkung des Kreises der von der Norm zu schützenden Personen ist nicht geboten. Jedermann kann

einer Infektionsgefahr im hier zu regelnden Sinne ausgesetzt sein. Neben Vollzuspersonal und medizinischem Personal, das regelmäßig zu ansteckungsverdächtigen Personen Kontakt hat, sind in zahlreichen Fällen auch Bürger als Opfer von Straftaten einer Infektionsgefahr ausgesetzt worden. Das Herausgreifen einzelner Berufsgruppen auf Grund einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Infektion und die Versagung einer Schutzmaßnahme für z. B. Opfer von Straftaten wäre nicht sachgerecht und insbesondere angesichts der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Betroffenen mit dem Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 GG unvereinbar.

Für eine körperliche Untersuchung ist grundsätzlich eine richterliche Anordnung erforderlich. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung durch die Polizei erfolgen. Mit einer HIV-PEP ist möglichst innerhalb von 2 Stunden nach der Exposition zu beginnen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch derjenigen Behörde, die mit den vorliegenden Fällen ohnehin auf Grund ihrer Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten und für die allgemeine Gefahrenabwehr konfrontiert ist, die Anordnung und Koordination des weiteren Verfahrens zu überlassen.

Standards zur Beurteilung eines Übertragungsrisikos und zum weiteren diagnostisch-/therapeutischen Vorgehen sind in der medizinischen Literatur beschrieben. So kann auf die Deutsch-Österreichischen Empfehlungen zur postexpositionellen Prophylaxe der HIV-Infektion, Mai 2002, Bezug genommen werden. Die Beurteilung einer konkreten Infektionsgefahr, die weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen gegenüber dem Verursacher rechtfertigt, setzt spezifisches medizinisches Fachwissen voraus.

Vor der richterlichen Anordnung oder der Anordnung durch die Polizei ist deshalb die Einschätzung eines Arztes mit entsprechenden Fachkenntnissen einzuholen, ob im konkreten Fall eine Infektionsgefahr vorliegt. Diese Risikoeinschätzung, die Vorbereitung und die Durchführung des körperlichen Eingriffs und die sich anschließende Beratung und Behandlung liegen ausschließlich in der Verantwortung des Arztes. Die Nutzung der durch die Untersuchung erhobenen Befunddaten richtet sich für den untersuchenden und behandelnden Arzt nach den allgemeinen Bestimmungen.

Ein weiterer Anwendungsbereich der Vorschrift kann gegebenenfalls in der Untersuchung des Gefährdeten selbst liegen. Körperliche Untersuchungseingriffe auch ohne oder gegen den Willen des Betroffenen können im Einzelfall zum Schutz von Leib und Leben und damit zu dessen Rettung, z. B. bei einer konkreten Vergiftungsgefahr durch verschluckte Drogenbehältnisse, erforderlich werden.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Bei dem Elektroimpulsgerät „Advanced Taser“ handelt es sich um eine Defensivwaffe, die es ermöglicht, auf eine Distanz von maximal 6,4 Metern angreifende und aggressive Personen in kürzester Zeit, d. h. nach etwa 0,5 Sekunden, so außer Gefecht zu setzen, dass sie zu keiner gezielten Aktion mehr fähig sind. Die Wirkungsweise besteht darin, dass aus einer Kartusche mit Hilfe von Druckluft zwei Projektilen gelenkt werden, die mit dünnen Leitungen mit dem „Taser“ verbunden bleiben. Über diese Leitungen wird bei Kontakt auf die Zielperson ein Elektroimpuls geleitet, der in Bruchteilen einer Sekunde jegliche kontrollierbare Muskelreaktion der getroffenen Person ausschließt. Zwar kann es beim unkontrollierten Hinfallen des Betroffenen mangels Abstützfunktion der Arme und Hände in unglücklichen Fällen auch zu schwerwiegenden Verletzungen (wie Knochenbrüche, Kopf- und Wirbelverlet-

zungen) kommen. Diese möglichen Verletzungen dürften jedoch im Regelfall weniger kritisch einzuordnen sein als Schussverletzungen durch Pistolen oder Maschinenpistolen. Während bei herkömmlichen Schusswaffen immer ein Hochgeschwindigkeitsprojektil in den Körper des Angreifers eindringt und ihn ggf. durchschlägt, mit der Folge von inneren Verletzungen, Verblutungsgefahr oder sofortigem Tod, ist der Taser nur eine Schock-Lähmungswaffe, die dem Angreifer eine realistische Chance gibt, letztlich ohne diese schweren Verletzungen den polizeilichen Einsatz zu überstehen. Daher ist der Taser eine Waffe, die in besonderen Einzelfällen bei gleicher Effizienz – sofortige Angriffsunfähigkeit – nicht notwendig eine schwere oder lebensbedrohliche Verletzung nach sich zieht, sondern in der Regel eine mildere Form des Schusswaffengebrauchs darstellt. Außerdem wird die neue Waffe zunächst nur in mindestens zwei Beamte umfassenden Teams von besonders geschulten Spezialeinheiten eingesetzt, die auch einüben, dass der Kollege des Schützen den Getroffenen möglichst auffängt oder dessen Aufprall mildert.

Der Arbeitskreis II der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder hatte bereits im Jahr 2001 den Ländern und dem Bund empfohlen, die probeweise Einführung dieses Geräts zu prüfen. Nachdem etliche Länder den „Taser“ für Sondereinheiten beschafft haben, ist die Polizei Hamburg ebenfalls zu der Auffassung gelangt, dass der „Taser“ eingeführt werden soll. Da es sich hierbei um eine Schusswaffe handelt, ist die Aufnahme in den abschließenden Katalog des § 18 Absatz 4 zwingende Voraussetzung für einen Einsatz in Hamburg.

Zu Nummer 9 (§ 23)

- a) Die Regelung dient ebenfalls – wie Nummer 7 b) – der Klarstellung, dass die Fesselung nicht nur bei freiheitsentziehenden, sondern auch bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zulässig ist. Besteht zum Beispiel im Zusammenhang mit der Anordnung einer Blutprobenentnahme die Gefahr, dass der Betroffene Personen angreift oder Widerstand leistet, so muss es möglich sein, ihn schon vor der Mitnahme zu fesseln, um auf diese Weise körperliche Auseinandersetzungen mit der Gefahr erheblicher Verletzungen aller Beteiligten im Polizeifahrzeug von vornherein zu verhindern.
- b) Die neu geschaffene Fallgruppe dient der Verhinderung von Verdunkelungshandlungen. Wenn beispielsweise ein verhafteter Drogendealer während der Transportfahrt zum Polizeikommissariat versucht, Drogenkügelchen beiseite zu schaffen, so muss dies notfalls unter Anwendung von unmittelbarem Zwang verhindert werden. Es bestehen dann die oben unter a) geschilderten Gefahren, so dass es auch in diesen Fällen möglich sein muss, den Betroffenen vor der Fahrt zu fesseln.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Bislang war eine Ausnahme vom Verbot der Gefährdung Unbeteiligter für die Fälle vorgesehen, dass sich die Gefährdung beim Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge oder eine bewaffnete Gruppe nicht vermeiden lässt. Mit der Neuregelung wird künftig eine Ausnahme vom Verbot der Gefährdung Unbeteiligter generell für die Fälle normiert, in denen der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr ist. Damit erfolgt eine Angleichung an nahezu alle anderen Landespolizeigesetze. Hierdurch wird der Vielfalt denkbarer Gefährdungssituationen Rechnung getragen, in denen Polizeibeamten trotz der Gefährdung Unbeteiligter keine andere Wahl bleibt, als von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Die generelle Einschränkung der Befugnis auf die Fälle, in denen der

Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr ist, entspricht den hohen Anforderungen des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebotes und stellt damit eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die erhebliche Gefährdung für Leib oder Leben auch gerade von Unbeteiligten dar (Artikel 2 Absatz 2 GG).

Zu Nummer 11 (§ 25)

- a) Im Rahmen der Novellierung des hamburgischen Polizeirechts im Jahre 1991 hatte der Gesetzgeber bewusst auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des finalen Rettungsschusses verzichtet. Die Zulässigkeit des finalen Rettungsschusses wurde bislang damit begründet, dass die Bewirkung der Angriffsunfähigkeit grundsätzlich auch die Tötung des Angreifers umfasst, wenn der Angriff nicht anders abgewehrt werden kann. Dementsprechend wird auch das Grundrecht auf Leben aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG in § 31 eingeschränkt. Ergänzend sieht der Landesteil der Polizeidienstvorschrift 132 „Einsatz bei Geiselnahmen“ den finalen Rettungsschuss als ultima ratio ausdrücklich vor.

Der finale Rettungsschuss ist der denkbar schwerste Eingriff in die Rechte eines Menschen und bedarf daher einer klaren und eindeutigen gesetzlichen Grundlage. Darüber hinaus ist eine zweifelsfreie Regelung auch für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten von ganz entscheidender Bedeutung. Die bisherige Rechtsgrundlage, § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SOG, erforderte eine extensive Auslegung des insoweit offenen Tatbestandsmerkmals „angriffsunfähig machen“. Gegen diese Rechtspraxis sind rechtsstaatliche und grundrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, da angesichts des lebensbeendenden Eingriffs durch den finalen Rettungsschuss eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich ist, die keinen Zweifeln über ihre Auslegung ausgesetzt ist. Das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 20 Absatz 3 GG ist umso strenger anzuwenden, je intensiver der jeweilige staatliche Eingriff ist. Daher wird die Neuregelung dem dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf gerecht und schützt insbesondere die vollziehenden Polizeibeamten vor schädlichen Bedenken über eine etwaige Rechtswidrigkeit des – beispielsweise für die Geiseln eines Gewalttäters – lebensrettenden Schusses zur Tötung des Geiselnahmers.

Der neue Absatz 2 Satz 1 lässt einen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkenden Schuss auf eine Person nur zu, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr oder der unmittelbar bevorstehenden Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.

Satz 2 berücksichtigt die Gewissenfreiheit des Schützen und bringt zum Ausdruck, dass der finale Rettungsschuss nicht wirksam angeordnet werden kann, da eine entsprechende Weisung nicht befolgt werden muss.

- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- c) Der Notrechtsvorbehalt ist zu streichen, da er neben der lediglich klarstellenden Wirkung keine darüber hinausgehende polizeiliche Befugnisnorm enthält und eher zu Missverständnissen führen kann. Die Bestimmungen über Notwehr, Nothilfe, Notstand, insbesondere die §§ 32 und 34 StGB können keinesfalls als „Aushilfs“-Ermächtigungen des öffentlichen Rechts dienen, denn strafrechtliche Rechtfertigungsgründe und öffentlich-rechtliche Ermächtigungsgrundlagen für hoheitliches Handeln sind wesensverschieden. Sie gelten im Verhältnis der Bürger untereinander, nicht aber auch im Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Der Rückgriff auf die Notrechte ist auch deshalb

unzulässig, weil die Abwehr von gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffen auf Rechtsgüter der Bürger gerade zum Kernbereich polizeilicher Gefahrenabwehr zählt. Ein solcher Rückgriff hätte zur Folge, dass der Staat gerade in Fällen der Bedrohung der höchsten Rechtsgüter die Gefahrenabwehr privatisiert und auf Jedermannsrechte stützt. Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage für den finalen Rettungsschuss in § 25 Absatz 2 Satz 1 SOG ist diese Maßnahme explizit geregelt, so dass der bisherige § 25 Absatz 3 im Wege einer gesetzessystematischen und dogmatischen Bereinigung entfällt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In § 1 Absatz 4 wird festgelegt, bei welchen Straftaten es sich um solche von erheblicher Bedeutung handelt. Diesem Begriff kommt eine zentrale Bedeutung zu, da er die Voraussetzung für bestimmte polizeiliche Maßnahmen, insbesondere für den Einsatz verdeckter Mittel zur Datenerhebung, darstellt.

Der bisherige geschlossene Straftatenkatalog, der die relevanten Straftatbestände enumerativ und abschließend auflistet, ist auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten strafgesetzlichen Änderungen veraltet und in einigen Bereichen unvollständig. Diese Entwicklung hat deutlich gemacht, dass ein starrer Katalog im Hinblick auf die Zielsetzung ungeeignet ist. Die Polizei soll durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen in die Lage versetzt werden, Straftaten vorbeugend zu bekämpfen, die den Rechtsfrieden empfindlich stören. Neue Erscheinungsformen oder besondere Ausprägungen der Kriminalität etwa im Bereich des politisch oder religiös motivierten Extremismus oder unter Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien haben dazu geführt, dass die Polizei trotz einer erheblichen Beeinträchtigung des Rechtsfriedens geeignete Überwachungsmaßnahmen nicht einsetzen konnte, weil die entsprechenden Tatbestände nicht im Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung enthalten waren. Um künftig auf neue, teilweise noch nicht vorhersehbare Herausforderungen der inneren Sicherheit und dementsprechend auch auf neue Straftatbestände reagieren zu können, wurde anstelle der Katalogtaten ein offener Straftatenkatalog gewählt.

Nach der neuen Nummer 1 gelten künftig alle Verbrechen als Straftaten von erheblicher Bedeutung. Diese Gewichtung ist sachgerecht, da Verbrechen generell erhebliche Schäden für andere Rechtsgüter zur Folge haben und insofern auch abwehrende polizeiliche Eingriffe von höherer Intensität rechtfertigen. Bei künftigen strafgesetzlichen Änderungen im Bereich der Verbrechenstatbestände sind keine weiteren Anpassungen im PolDVG erforderlich.

In Nummer 2 werden Vergehen erfasst, soweit sie im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und einer der Fallgruppen der Buchstaben a) bis c) angehören. Die Straftatbestände werden dabei nach ihrem Schutzgut, nach bestimmten Deliktsgruppen oder nach der Begehungsweise bestimmt. Straftaten sind danach geeignet, den Rechtsfrieden besonders zu stören, wenn sie sich gegen besonders bedeutsame Rechtsgüter richten oder aber auf Grund ihrer Deliktszugehörigkeit bzw. der Art und Weise der Tatausführung eine besondere Sozialschädlichkeit besitzen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden neben den Staatsschutzdelikten auch die Delikte der Vorteilsannahme und

Bestechlichkeit nunmehr erfasst. Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Gegenwart. Das kollusive, von verwerflichem Gewinnstreben bestimmte Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft erschüttert in besonders hohem Maße das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Die Möglichkeit, in diesem Deliktsbereich verdeckte Maßnahmen einzusetzen, ist für die vorbeugende Bekämpfung der Korruption von besonderer Bedeutung.

Die mit der neuen Regelung getroffene Beschreibung der Straftatbestände trägt dem jeweiligen Gewicht des abzuwehrenden Angriffs und der Intensität des polizeilichen Eingriffs damit in der gebotenen Weise Rechnung und wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als rechtsstaatliche General-schranke jeder staatlichen Maßnahme (s. zu einer vergleichbaren Regelung im Polizeigesetz des Freistaates Sachsen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 14. Mai 1996 – Vf. 44-II -94 – Rdnr. 232ff.).

Zu Nummer 3 (§ 3)

Gemäß § 3 Absatz 2 PolDVG ist eine Person bei einer Befragung durch die Polizei lediglich verpflichtet, ihren Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Weitere Auskünfte kann die Polizei nur verlangen, wenn eine gesetzliche Handlungspflicht des Betroffenen besteht.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Rasterfahndung nach den Anschlägen in New York vom 11. September 2001 hat sich jedoch gezeigt, dass die bestehenden Regelungen zu unbestimmt sind und daher der Klarstellung bedürfen.

So wurde bei weiteren Überprüfungen des gerasterten Personenkreises in Hamburg deutlich, dass durch Auskünfte unter anderem über Finanztransaktionen wichtige Erkenntnisse über die Strukturen des Terrornetzes und noch unentdeckte Terroristen gewonnen werden könnten. Aus diesem Grund nahmen die Ermittler auch Befragungen auf der Grundlage allgemeiner polizeilicher Datenerhebungsnormen bei der Schufa und bei Finanzinstituten vor. Ziel dieser Befragungen war die Übermittlung von Kontobewegungen an die Polizei Hamburg. Bei den befragten Personen und Institutionen handelt es sich stets um sog. Nichtstörer, die gemäß § 10 SOG nur in Fällen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr zur Auskunft verpflichtet sind.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat in seiner Eilentscheidung vom 27. Februar 2002 (Az.: 14 VG 446/2002) zur Rasterfahndung zwar bestätigt, dass nach den Anschlägen vom 11. September 2001 von einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ auszugehen war. Dabei hat das Gericht in besonderer Weise auf den engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den Anschlägen und der Anordnung der Rasterfahndung abgestellt. Durch schlichten Zeitablauf wird dieser enge Zusammenhang fortwährend gelockert.

Aus diesem Grund regelt der Gesetzentwurf in § 3 Absatz 2 Satz 2 PolDVG eine grundsätzliche Auskunftspflicht, falls eine Person sachdienliche Angaben zur Abwehr einer Gefahr für überragende Rechtsgüter machen kann.

Zu Nummer 4 (§ 4)

a) Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind infolge der restriktiven Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts notwendig. Mit der Berufungsent-scheidung vom 23. August 2002 nahm das Oberverwal-

tungsgericht Hamburg in der Sache 1 Bf 301/00 zum Begriff des „Aufhaltens“ im Sinne der Razzia-Vorschrift des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Stellung.

Gegenstand der Entscheidung war die Feststellung der Identität einer Person, die einen Ort, der von der Polizei auf Grund vergangener BtM-Delikte und Verstöße gegen das Ausländergesetz als gefährlicher Ort im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 a) und 2 b) eingestuft worden war, durchschritten hatte. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts, das die Identitätsfeststellung mit Urteil vom 24. Februar 2000, Az. 4 VG 2471/99, bestätigt hatte, und der Literatur (Alberts/Merten, Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei, 2. Aufl. 1998, § 4 Rz. 5) hält es das OVG nicht für ausreichend, dass eine Person an diesem Ort nur „angetroffen“ werde, weil sie diesen passiere. Der Begriff „sich aufhalten“ bedeute vielmehr, an einem Ort zu verweilen, setze zumindest aber einen zögerlichen Bewegungsablauf voraus. Somit wurde das Urteil des VG aufgehoben und die Rechtswidrigkeit der Identitätsfeststellung festgestellt.

Im Gegensatz zur Identitätsfeststellung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 PolDVG sollte mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 PolDVG eine eindeutige Rechtsgrundlage für die so genannte Razzia geschaffen werden, bei der unter den genannten Voraussetzungen „ein konkreter Verdacht gegen die zu überprüfenden Personen nicht erforderlich ist“ (so ausdrücklich Bürgerschaftsdrucksache 13/5422, S. 23). Vielmehr werden alle Personen an solchen Orten, die nicht offensichtlich keine Beziehung zu den Anlasstätigkeiten haben, von der Feststellungsbefugnis erfasst. Die Regelung unterscheidet nicht zwischen Störern und Nichtstörern. Sie bewirkt eine reine Ortshaftung. Grundsätzlich kann jeder, der an einem solchen Ort anwesend ist, ereignisunabhängig – auch routinemäßig – polizeilich überprüft werden. Die Maßnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse einer wirksamen Gefahrenabwehr im Vorfeld konkreter Eingriffsmaßnahmen notwendig ist, Kontrollmaßnahmen gegenüber Jedermann durchführen zu können.

Vor diesem Hintergrund sind auch keine Anforderungen an das Verhalten der zu kontrollierenden Person, die an dem bestimmten Ort angetroffen werden, zu stellen. Besondere Gefahrenlagen, wie z. B. der Drogenhandel in einer offenen Drogenszene und das Ausweichverhalten von Drogendealern, begründen den Bedarf für eine polizeiliche Kontrollmöglichkeit unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in dem gefährdeten Bereich. Hierzu hatte bereits das Verwaltungsgericht in der aufgehobenen Entscheidung zutreffend ausgeführt, dass Straßendealer gerade nicht an einem Ort verweilen, sondern bestrebt sind, sich möglichst nicht von normalen Passanten zu unterscheiden, die nicht verweilen, sondern einen Bereich zügig durchschreiten. Eine Unterscheidung zwischen Störern und Nichtstörern ist somit gerade nicht möglich.

Zur Klarstellung und Erhaltung des Kontrollinstruments des § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ist daher das Merkmal „sich aufhalten“ durch den Begriff „angetroffen werden“ zu ersetzen.

b) Der neue Absatz 2 ermächtigt die Polizei, bei Vorliegen bestimmter Lagebilder Anhalte- und Sichtkontrollen sowie Identitätsfeststellungen im öffentlichen Raum durchzuführen.

Mit der neuen Maßnahme werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine der Metropolen Europas und als solche immer Ziel von organisierter Bandenkriminalität aus dem In- und Ausland. Für überregional agierende Gruppen ist Hamburg interessant, weil es ver-

kehrstechnisch gut angebunden ist. Dies gilt nicht nur für die Landwege, sondern auch für die Wasserstraßen sowie für die nahe Küste. Hinzu kommt, dass Hamburg Verkehrsknotenpunkt zwischen Nord- und Mitteleuropa ist. Diesen Umstand nutzt insbesondere die Organisierte Kriminalität zum Beispiel bei der Einschleusung von Menschen und beim Drogen- und Waffenhandel. Die Öffnung nach Mittel- und Osteuropa hat diese Entwicklung noch verstärkt. Um diesen Erscheinungsformen der Kriminalität wirksam begegnen zu können, ist es daher erforderlich, bei entsprechenden Lagebildern auch die Verkehrswege in die polizeiliche Kontrolltätigkeit einzubeziehen. Die bisherigen Möglichkeiten der Identitätsfeststellung haben sich hierfür als nicht ausreichend erwiesen.

Darüber hinaus können besondere Entwicklungen in einzelnen Stadtgebieten entsprechende Kontrollen erforderlich machen wie zum Beispiel Einbruchsserien oder besondere Ausprägungen von Gewaltdelikten. Auch hier soll die Polizei die Möglichkeit haben, in bestimmten, entsprechend dem Lagebild zu definierenden Gebieten Personen anzuhalten und ihre Identität festzustellen.

Die Identitätsfeststellung dient in erster Linie dazu, eine von der kontrollierten Person möglicherweise ausgehende Gefahr abzuwehren. Daneben kann die Aufhebung der Anonymität bei potentiellen Störern zum Verzicht auf bestimmte Aktivitäten führen. Die Befugnis zur Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen soll es der Polizei ermöglichen zu klären, ob beispielsweise Einbruchswerkzeug oder Waffen transportiert werden.

Die Kontrolle ist zulässig, wenn auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen in einem bestimmten Gebiet mit Straftaten von erheblicher Bedeutung zu rechnen ist. Das Lagebild und die hierzu im Einzelnen zu erlassenden Verfahrensregelungen stellen einen Ausgleich zu dem bei anonymen Gefahrenlagen naturgemäß fehlenden individuellen Zurechnungszusammenhang dar und machen die Maßnahme hinreichend bestimmt (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 10. Juli 2003 – Vf. 43-II-00 – und Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2003 – Vf. 7-VII-00 –).

Der Unterschied zu der Regelung in Absatz 1 Nummer 2 a) besteht einerseits in der Beschränkung auf den öffentlichen Raum, andererseits im Verzicht auf den engen Ortsbezug. Um bei bestimmten Lagebildern adäquat vorbeugend reagieren zu können, kann es erforderlich sein, auch umgrenzte Gebiete zu kontrollieren, während von Absatz 1 Nummer 2 a) insbesondere auch nicht der Allgemeinheit zugängliche abgeschlossene Räumlichkeiten wie Gaststätten etc. erfasst werden.

Die Lageerkenntnisse sind vorab von der Polizei zu dokumentieren, um eine nachträgliche Überprüfung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Kontrollen selbst werden in einem gestuften Verfahren durchgeführt. Zunächst erfolgt die Festlegung von Ort und Zeit der Kontrolle. Diese Entscheidung wird bestimmten Funktionsträgern, zum Beispiel dem jeweiligen Leiter eines Polizeikommissariats, übertragen. Daran schließt sich die Auswahl der zu kontrollierenden an. Von einer solchen Kontrolle wird daher nicht jede beliebige Person erfasst, die sich im öffentlichen Raum bewegt, sondern die Kontrolle orientiert sich an der lageabhängigen Zielgruppe.

Die Polizei darf bei der Kontrolle eine Person kurzfristig anhalten, nach ihrer Identität befragen und sich mitgeführte Ausweisdokumente aushändigen lassen. Wird im Falle nicht mitgeführter Ausweisdokumente die Angabe der Personalien verweigert oder bestehen Zweifel an den

gemachten Angaben, kann die Person festgehalten, nach mitgeführten Sachen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht und zur Dienststelle gebracht werden. Die Auswahl der jeweils erforderlichen Maßnahmen erfolgt unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen wird ausdrücklich ausgeschlossen (s. u. d).

Unabhängig davon darf die Polizei mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Bei der Inaugenscheinnahme handelt es sich nicht um eine Durchsuchung des Betroffenen. Vielmehr sollen die mitgeführten Sachen lediglich genauer betrachtet werden, ohne tiefer in die Privatsphäre einzudringen. Dies kann beispielsweise im Öffnen einer Tasche oder eines Kofferraums bestehen. Wenn jedoch durch die Inaugenscheinnahme der mitgeführten Sachen eine Gefahr erkannt wird oder ein Verdacht entsteht, kann die Polizei in einem solchen Fall auf Grund der weitergehenden Befugnisse zur Gefahrenabwehr vorgehen.

- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- d) Mit dieser Regelung werden erkennungsdienstliche Maßnahmen ausdrücklich auf die Fälle des Absatzes 1 beschränkt; für lageabhängige Kontrollen nach Absatz 2 sind sie nicht gestattet.

Zu Nummer 5 (§ 7)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- b) Die Ergänzung des § 7 PolDVG um den neuen Absatz 5 beseitigt die Rechtsunsicherheit bei der Nutzung der DNA-Analyse zu Zwecken der Vermisstensachbearbeitung und der Identifizierung unbekannter Toter.

Es kommt in der polizeilichen Praxis immer wieder vor, dass nicht identifizierbare Leichen aufgefunden werden, bei denen angesichts eines fortgeschrittenen Verwesungsstandes eine andere Möglichkeit der Identifizierung (z. B. über Fotos, Fingerabdrücke, Gebissabdruck) unmöglich ist. Die DNA bleibt aber theoretisch unbegrenzt haltbar und bietet zudem die einzige Möglichkeit, auch Leichenteile sicher zuzuordnen. Gleiches gilt auch für die Identifizierung von Opfern in Katastrophenfällen, wie z. B. Flugzeugabstürzen, schweren Bahnunglücken oder Brandkatastrophen.

Um die Identität unbekannter Toter und das Schicksal Vermisster außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren klären zu können, ist ein Abgleich des DNA-Materials erforderlich. Auch wenn DNA-Material von Angehörigen der Vermissten in der Regel freiwillig zur Verfügung gestellt wird, kann gegenwärtig eine Analyse des Materials nicht durchgeführt werden, da die Untersuchungsinstitute einen richterlichen Beschluss verlangen, der aber nicht eingeholt werden kann, da kein Strafverfahren anhängig ist. Zwar ist die DNA-Analyse, die der Vorsorge für die künftige Strafverfolgung dient, in wesentlichen Teilen bundesgesetzlich geregelt (siehe § 81 g StPO). Es handelt sich allerdings nicht um eine abschließende Regelung, sondern es verbleibt, soweit nicht eine bundesgesetzliche Regelung einschlägig ist, für den Personenkreis der Nicht-Beschuldigten eine landesrechtliche Regelungskompetenz.

Die Speicherung der erlangten DNA-Identifizierungsmuster ist zweckmäßig und auch erforderlich, da ansonsten ein Datenabgleich mit anderen Proben nicht möglich wäre. Die molekulargenetische Untersuchung bedarf der richterlichen Anordnung. Sie muss schriftlich erfolgen und den mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen benennen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Insbesondere in Großstädten ist die Entstehung so genannter Kriminalitätsbrennpunkte zu beobachten. Es handelt sich dabei um öffentliche Straßen und Plätze, an denen Straftaten aus dem Bereich des Betäubungsmittelgesetzes oder Kfz-Aufbrüche sowie Taschendiebstähle, aber auch Raubtaten und Körperverletzungsdelikte wiederholt begangen werden. Häufige Folge dieser Entwicklung ist, dass diese Örtlichkeiten von Teilen der Bevölkerung gemieden werden und nur noch eingeschränkt nutzbar sind. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der übrigen Bevölkerung durch diese Kriminalitätsbrennpunkte erheblich beeinträchtigt wird.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet bei dieser Entwicklung keine Ausnahme. In der Vergangenheit sorgte die offene Drogenszene im Umfeld des Hauptbahnhofs immer wieder für öffentliche Aufmerksamkeit. Aber auch andere Örtlichkeiten in unterschiedlichen Stadtteilen sind mit Straftaten belastet.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hatte auf ihrer Sitzung am 4./5. Mai 2000 die offene Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten als geeignetes Mittel bezeichnet, die polizeiliche Gefahrenabwehr zu verbessern. Durch Videoüberwachung könnten die Prävention gestärkt, Straftaten verhindert und die Aufklärungsrate verbessert werden, so die Auffassung der IMK. Eine Länderarbeitsgruppe, die zu diesem Thema eingesetzt wurde, stellte fest, dass insbesondere die Strafenkriminalität an den auf diese Weise überwachten Orten erheblich gesenkt werden konnte.

In Großbritannien und anderen deutschen Großstädten wurden durchweg positive Ergebnisse mit Videoüberwachungen erzielt. In einigen Fällen konnte die Kriminalität erheblich eingedämmt werden. In Deutschland verfügt insbesondere die Stadt Leipzig über eine langjährige Erfahrung. Seit 1996 wird im Bereich des Leipziger Hauptbahnhofs eine Videoüberwachung durchgeführt. Damit konnte die polizeiliche Gefahrenabwehr erheblich verbessert werden. Insbesondere kam es zu einem deutlichen Rückgang im Bereich der Kfz-Aufbrüche. Bei der offenen Drogenszene gab es in Leipzig einen Verdrängungseffekt in andere Stadtgebiete. Dieser Verdrängungseffekt ist jedoch die Folge aller polizeilichen Maßnahmen in der offenen Drogenszene. Durch Videoüberwachung konnte jedenfalls ein Kriminalitätsbrennpunkt in der Leipziger Innenstadt entschärft und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger erheblich verbessert werden.

In Hamburg findet eine Videoüberwachung derzeit nur sehr eingeschränkt statt. Videokameras werden eingesetzt bei der Überwachung von Bahnhöfen, Zügen und Verkehrsknotenpunkten sowie im Elbtunnel. Nach § 8 Absatz 1 und 2 PolDVG ist eine Videoüberwachung im Bereich der Gefahrenabwehr nur möglich bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder -einrichtungen, Amtsgebäuden und besonders gefährdeten Objekten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden sollen. Kriminalitätsbrennpunkte, die von dieser Regelung nicht erfasst werden, können nach § 8 PolDVG in der derzeitigen Fassung nicht mit Videokameras überwacht werden.

Mit dem neuen § 8 Absatz 3 PolDVG soll eine Rechtsgrundlage für Bildübertragungen und -aufzeichnungen an öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen geschaffen werden, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Die Videoüberwachung hat offen zu erfolgen.

Die Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Orten soll sowohl in Form der bloßen Bildübertragung als auch der Bildaufzeichnung vorgenommen werden dürfen. Während bei der Bildübertragung die Bilder lediglich durchlaufen und von einem Polizeibeamten beobachtet werden, werden mit der Bildaufzeichnung Daten der Betroffenen erhoben. Es handelt sich um Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung, von denen sehr viele Personen betroffen sein können, wenn der videoüberwachte Ort von zentraler Bedeutung ist und ein großes Aufkommen an Passanten und Besuchern hat. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich um Personen, von denen keine Gefahr ausgeht und denen selbst auch keine Gefahr droht. Die Eingriffe sind daher nur unter strengen Anforderungen zulässig.

Aus diesem Grund beschränkt der Gesetzentwurf die Videoüberwachung auf bestimmte Fälle. So dürfen nur öffentlich zugängliche Straßen und Plätze überwacht werden. Darüber hinaus müssen in der Vergangenheit an diesem Ort wiederholt Straftaten begangen worden sein. Das bedeutet, dass an dem zu überwachenden Ort mehrere Straftaten verübt worden sein müssen und diese auch noch in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen müssen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Anforderungen an Häufigkeit und zeitliche Nähe in dem Maße sinken, in dem der drohende Schaden steigt. Es handelt sich um eine Entscheidung im Einzelfall, die immer unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips getroffen werden muss.

Zusätzlich bedarf es einer Gefahrenprognose. Es müssen demnach Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch zukünftig Straftaten an diesem Ort begangen werden. Damit sind bloße Vermutungen nicht ausreichend. Vielmehr muss auf Grund polizeilicher Lagekenntnisse oder anderer nachprüfbarer Tatsachen damit zu rechnen sein, dass an dem Ort noch weitere Straftaten begangen werden. Auch hier muss ein angemessener zeitlicher Zusammenhang bestehen. Diese Bestimmung der zu überwachenden Örtlichkeiten korrespondiert mit dem Ziel der Maßnahme, nämlich der Verhütung von Strafenkriminalität und der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Eine Beschränkung der Örtlichkeiten etwa auf gefährliche Orte im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 würde die Möglichkeiten der Videoüberwachung in nicht gebotener Weise einschränken, da eine Reihe von Deliktsbereichen in diesem Fall unberücksichtigt bleiben müsste. Bei Sachbeschädigungen, Diebstählen, Autoaufbrüchen u. ä. handelt es sich in der Regel nicht um Straftaten von erheblicher Bedeutung und doch tangieren diese Delikte das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in erheblichem Maße.

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 wird gewährleistet, dass die Bildaufzeichnungen auch zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung gespeichert werden dürfen. Die Aufzeichnungen sollen also nicht für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten, sondern nur von jenen Ordnungswidrigkeiten Verwendung finden, die sich gegen ein besonders bedeutsames Interesse der Allgemeinheit richten und die von der Öffentlichkeit in besonderer Weise als störend empfunden werden. Damit soll zum Beispiel die Verfolgung von aufgezeichneten Graffiti-Schmierereien, die gegenwärtig nicht als Straftaten zu bewerten sind, oder auch von größeren Müllablagerungen ermöglicht werden.

Die in Absatz 1 Satz 3 geregelte Monatsfrist, nach der die erhobenen Daten spätestens zu löschen sind, wenn sie nicht für ausdrücklich benannte Zwecke benötigt werden, gilt auch für die Videoüberwachung nach Absatz 3. Erfahrungen haben gezeigt, dass Straftaten zum Teil erst verzögert zur Anzeige gelangen. Eine zu schnelle Löschung würde in diesen Fällen die Verfolgung der Tat unnötig erschweren.

Die Neuregelung in Absatz 4 ist erforderlich, um Sachbeschädigungen und Verletzungen in polizeilich genutzten Räumen (z. B. Zellen, Durchsuchungsräume, sog. Sichere Räume, Gefangenentransportzellen, angemietete Sammelzellen bei besonderen Anlässen) möglichst zu verhindern. Gegenwärtig werden nahezu täglich Sachbeschädigungen durch verwahrte Personen verübt. Der Ersatz eines entstandenen Schadens kann in vielen Fällen von den Verursachern nicht erlangt werden, da diesen häufig die finanziellen Mittel fehlen. Außerdem kommt es regelmäßig zu Widerstandshandlungen durch verwahrte Personen, durch die die eingesetzten Bediensteten gefährdet bzw. verletzt werden. Des Weiteren kommt es sowohl in den Verwahrräumen der Polizeigebäude als auch in den Zellen der Gefangenentransportfahrzeuge immer wieder zu Eigenverletzungen und Suizidversuchen durch verwahrte Personen. Um dieses rechtzeitig verhindern zu können, ist eine dauerhafte Überwachung der jeweiligen Örtlichkeiten zum Schutz der Personen erforderlich, die personell und auf Grund der räumlichen Gegebenheiten unmöglich ist.

Es ist davon auszugehen, dass die offene Videoüberwachung verwahrter Personen potentielle Täter abschrecken, Taten durch früheres Erkennen verhindern und oder im Fall einer Tat die Beweislage vor Gericht erheblich verbessern wird und sich dadurch sowohl die Anzahl verletzter Personen (Bediensteter und Verwahrter) als auch die Anzahl der Sachbeschädigungen an Amtsgebäuden und deren Einrichtung reduzieren lässt.

Die Neuregelung in Absatz 5 trägt den Empfehlungen der Projektgruppen „Eigensicherung in der polizeilichen Praxis“ und „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte“ des Arbeitskreises II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren aus dem Jahr 2000 Rechnung. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamten sind Videoaufzeichnungen zur Dokumentation von Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum für sinnvoll erachtet worden. Die neue Befugnis soll – wie bereits in einem in Rheinland-Pfalz durchgeführten Pilotprojekt – in erster Linie bei Anhaltvorgängen mit Streifenwagen zur Anwendung gelangen und allein der Eigensicherung dienen. In mit Videokameras ausgestatteten Streifenwagen kann in der konkreten Anhaltesituation der Betrieb der Kamera für den Betroffenen erkennbar gestartet werden. Damit soll in erster Linie die Aggressionsbereitschaft gesenkt und das Bewusstsein für Eigensicherungsmaßnahmen bei den Polizeibeamten gestärkt werden.

In Absatz 6 wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den präventiv-polizeilichen Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme im Rahmen von Verkehrskontrollen geschaffen. Danach darf die Polizei nunmehr bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Technisch wird sichergestellt, dass nur die Trefferfälle angezeigt werden. Bei ihnen handelt es sich um gestohlene Kraftfahrzeuge, gestohlene Kraftfahrzeugkennzeichen oder aber um Kraftfahrzeugkennzeichen, die aus sonstigen Gründen ausgeschrieben sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur der Diebstahl des betreffenden Kennzeichens oder Kfz an sich eine Straftat ist, sondern dass vielmehr diese Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen auch zur Begehung weiterer Straftaten verwendet werden. Mit dem Einsatz dieser neuen technischen Möglichkeit können künftig Polizeikontrollen wesentlich effizienter durchgeführt werden.

Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus der Aspekt, dass Kennzeichenlesegeräte zur Eigensicherung von Polizeibe-

amten bei Kontrollen eingesetzt werden können, indem etwa ein vor einer Fahrzeugkontrolle eingesetztes Kennzeichenlesegerät ein Alarmsignal bei den kontrollierenden Beamten auslöst, wenn sich ein zur Fahndung ausgeschriebenes Fahrzeug nähert.

Nicht ausgeschriebene Kraftfahrzeugkennzeichen sind dem Zweck der Datenerhebung entsprechend nach dem automatisierten Abgleich unverzüglich zu löschen. Die Eingriffsintensität bei nicht betroffenen Personen ist daher denkbar gering. Ausgeschriebene Kennzeichen können mit den erforderlichen Daten nach den allgemeinen Vorschriften gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Zu Nummer 7 (§ 9)

- a) Die Neuregelung in Absatz 3 stärkt den effektiven Rechtsschutz des Betroffenen. Danach hat nunmehr auch im Falle eines sich anschließenden Strafverfahrens in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eine Unterrichtung des Betroffenen zu erfolgen.
- b) Insbesondere für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Polizei schon im Vorfeld terroristischer und sonstiger Straftaten von erheblicher Bedeutung die Möglichkeiten modernster Ortungs- und Nachrichtentechnologie nutzen kann. Auf diese Weise kann – vom Verdächtigen unbemerkt – ein Bewegungsmuster erstellt werden, um mögliche Komplizen und Hintermänner zu ermitteln. Gerade das Attentat vom 11. September 2001 hat gezeigt, dass terroristische Zellen weltweit und weitgehend im Verborgenen operieren.

Die Ergänzung des § 9 um den Absatz 5 stellt den Einsatz neuartiger Observationsmethoden wie des so genannten GPS (Global Positioning System) auf die erforderliche rechtliche Grundlage. Während in § 100c Absatz 1 Nummer 1 b StPO eine entsprechende Regelung des Einsatzes neuerartiger technischer Mittel für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Straftäters existiert, wies das Polizeirecht bisher eine Lücke auf. Die strafprozessuale Norm bezeichnet dies als „sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel“. Hierunter fällt unbestritten auch der Einsatz von GPS. Da die satellitengestützte Ortungsmethode über GPS nicht unter den Begriff der „Beobachtung“ aus § 9 Absatz 1 PolDVG subsumiert werden kann, musste die Befugnis um die besonderen für Observationszwecke bestimmten Mittel ergänzt werden.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Die Neuregelungen in § 10 tragen den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinen Entscheidungen vom 3. März 2004 (Urteil zur repressiven Wohnraumüberwachung – 1 BvR 2378/98 – und Beschluss zur präventiven Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz – 1 BvF 3/92 –) Rechnung. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht das Instrument der Wohnraumüberwachung grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt. Es hat jedoch festgestellt, dass in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung als Ausprägung der Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 GG zu Strafverfolgungszwecken nicht eingegriffen werden darf. Eine unmittelbare Übertragung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur repressiven Wohnraumüberwachung dargelegten Grundsätze auf die in Absatz 2 geregelte präventive Wohnraumüberwachung scheidet wegen der unterschiedlichen Zwecke der Maßnahmen aus. Während die strafprozessuale

Maßnahme dem staatlichen Strafanspruch und letztlich dem Allgemeininteresse an der Wiederherstellung des durch die Straftat gestörten Rechtsfriedens dient, erfolgt die präventive Maßnahme zum Schutz einer Person, von der eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abgewendet werden soll. Soweit also der Störer selbst in schutzwürdige Sphären Dritter eingreift, kann er sich nicht auf einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung berufen. Auch bedürfen die geschützten Rechtsgüter keiner weiteren Einschränkung, denn die präventive Wohnraumüberwachung ist nur zum Schutz hochwertigster Rechtsgüter zulässig. Aus diesem Grund ist schließlich auch keine Regelung erforderlich, die zum einen die Maßnahme nur zulässt, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass die Gespräche einen Bezug zur Gefahr aufweisen, oder zum anderen eine Unterbrechung der Maßnahme für den Fall anordnet, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist. Bei einer derartigen Gefahrenlage würden Aufklärungsmaßnahmen im Vorfeld einen zu großen Zeitverlust verursachen und Unterbrechungen die Gefahr herbeiführen, dass für den Schutz des Opfers entscheidende Informationen nicht erhoben werden. Der Schutz vor einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit überwiegt insoweit den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

Zwar ist es nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts nicht zwingend geboten, die Vertrauensverhältnisse mit sämtlichen Berufsheimnisträgern und ihren Berufshelfern von einer Überwachung auszunehmen. Gleichwohl werden aus rechtspolitischen Erwägungen in dem neuen Absatz 2a Eingriffe in durch Berufsheimnis geschützte Vertrauensverhältnisse nach den §§ 53 und 53 a StPO für unzulässig erklärt. Entsprechende Sonderregelungen enthalten auch die neuen Verwendungs- und Löschungsvorschriften in Absatz 5 und 7.

Das Urteil ist hinsichtlich der vom Bundesverfassungsgericht geforderten verfahrenssichernden Maßnahmen auch bei der präventiven Wohnraumüberwachung zu berücksichtigen. Verfahrenssichernde Maßnahmen stellen bei einer polizeilichen Datenerhebung aus verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnissen einen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Rechtspositionen her und dienen der Gewährleistung der betroffenen Grundrechte.

So enthält Absatz 3 eine konkretere Ausgestaltung des Richtervorbehalts, mit der die inhaltlichen Anforderungen an die richterliche Anordnung präzisiert werden. Danach sind in der Anforderung Art und Weise sowie Dauer und Umfang der Maßnahme schriftlich zu bestimmen.

In Absatz 5 werden das Kennzeichnungsgebot und die Verwendungsbeschränkungen neu geregelt. Die Kennzeichnung der aus der Wohnraumüberwachung stammenden Daten dient der Gewährung der Zweckbindung, da auf diese Weise nach der Informationserhebung erkennbar bleibt, dass es sich um entsprechend sensible Daten handelt. Einem Verwendungsverbot unterliegen hingegen Daten, die keinen Bezug zu der abzuwehrenden Gefahr aufweisen oder bei denen sich nachträglich herausstellt, dass in ein besonderes Vertrauensverhältnis eingegriffen wurde. Eine Ausnahme hiervon besteht wiederum für Daten, die zum Schutz anderer hochwertigster Rechtsgüter erforderlich sind.

Präzisiert wurden auch die Unterrichtungsvorschriften in Absatz 6. Diese Regelungen dienen insbesondere der verbesserten Wahrnehmung effektiven Rechtsschutzes. Die Zurückstellung der Benachrichtigung bedarf künftig jeweils nach sechs Monaten der richterlichen Zustimmung. In den besonders aufgeführten Fallkonstellationen kann mit richterlicher Zustimmung eine Benachrichtigung auch auf Dauer unterbleiben.

Die besonderen Lösungsregelungen in Absatz 7 sollen insbesondere den von der Maßnahme betroffenen Personen die nachträgliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz ermöglichen. Die Daten werden insoweit zunächst gesperrt. Eine sofortige Löschung ist nur dann zwingend geboten, wenn die Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt hat, da die weitere Aufbewahrung dieser Daten zu einer unverhältnismäßigen Vertiefung dieser Rechtsverletzung führen würde. Eine Ausnahme hiervon besteht wiederum für Daten, die zum Schutz anderer hochwertigster Rechtsgüter erforderlich sind.

Zu Nummer 9 (§§ 10 a bis 10 c)

Die Möglichkeiten der Telekommunikation haben sich in den letzten Jahren sehr schnell verändert. Immer mehr Menschen können unabhängig von ihrem Standort oder ihrer jeweiligen Tätigkeit miteinander weltweit kommunizieren. Für die polizeiliche Gefahrenabwehr bedeutet dies eine große Herausforderung, denn moderne Kommunikationstechnologien werden zunehmend auch von Straftätern, insbesondere aus dem Bereich des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität, genutzt. Um eine effektive und moderne Gefahrenabwehr auch weiterhin zu gewährleisten, muss die Polizei Hamburg in die Lage versetzt werden, Telekommunikationsüberwachung auch präventiv durchführen zu können. Dabei sind die berechtigten Schutzinteressen der Allgemeinheit und der Grundrechtsschutz der Betroffenen in Einklang zu bringen.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Telekommunikationsüberwachung nur in den §§ 100 a ff. der Strafprozessordnung geregelt. Nach diesen Regelungen können Telefonate abgehört, E-Mails überprüft und Telekommunikationsverbindungsdaten gesammelt werden. Werden Mobilfunktelefone eingesetzt, kann nach § 100 i StPO auch der Standort des Benutzers festgestellt werden. Alle diese Regelungen haben sich zwar grundsätzlich in der polizeilichen Praxis bewährt. Zwingende Voraussetzung für ihre Anwendung ist jedoch immer ein qualifizierter Anfangsverdacht im Sinne des § 170 StPO. Das bedeutet, dass ein Strafverfahren gegen einen Tatverdächtigen eingeleitet sein muss, bevor die Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation nach der Strafprozessordnung durchgeführt werden können.

Das Fehlen dieser Befugnisse im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht führt zu dem unbefriedigenden Zustand, dass zwar Straftaten effektiv verfolgt, nicht aber entsprechend effektiv verhindert werden können.

Diese Rechtslage enthält darüber hinaus einen Wertungswiderspruch, weil unter bestimmten Voraussetzungen zwar das Abhören in Wohnungen zu Zwecken der Gefahrenabwehr zulässig ist, die weniger einschneidende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs jedoch nicht.

Die präventive Telekommunikationsüberwachung ist in vielen Bereichen der polizeilichen Gefahrenabwehr erforderlich. Die vorbeugende Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität ist hierbei hervorzuheben. In beiden Bereichen stößt die polizeiliche Ermittlungsarbeit auf weit verzweigte internationale Strukturen und Netzwerke, auf abgeschottete Gruppen, die modernste Kommunikationsmittel nutzen. In vielen Fällen können die potentiellen Straftäter im Verborgenen operieren, so dass es für die Polizei nach der bisherigen Rechtslage häufig sehr schwierig war, einen Anfangsverdacht für die Einleitung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung zu begründen. Die Ermittlungen mussten vielfach überhaupt erst grundsätzliche Erkenntnisse über Zusammenhänge, Methoden und Kontakte erbringen, bevor gegen bestimmte Personen

vorgegangen werden konnte. Ein frühzeitiges Eindringen in diese Organisationen mit dem Ziel der Informationsbeschaffung und -auswertung ist deshalb für die vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten von elementarer Bedeutung.

Dies wurde besonders deutlich bei den polizeilichen Ermittlungen nach Abschluss der Rasterfahndung im Jahr 2002. Über das global agierende Terrornetz Al-Quaida war nur wenig bekannt. Ziel der Ermittlungen war es aber, mögliche weitere Attentäter oder deren Helfer zu entdecken. In diesem Bereich wäre es für den Fortgang der Ermittlungen sehr förderlich gewesen, wenn die Ermittler beispielsweise auf Standortdaten von Mobilfunktelefonen oder Daten aus E-Mails hätten zurückgreifen können.

Aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität ist unter anderem die Schutzgelderpressung ein wichtiger Anwendungsbereich für die präventive Telekommunikationsüberwachung. In den meisten Fällen verweigern die Opfer aus Angst irgendwelche Angaben. Ein hinreichender Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung kann aus diesem Grund häufig nicht begründet werden. Schließlich werden auch immer mehr Straftaten über das Internet begangen. Dies betrifft unter anderem die Tätigkeit rechtsextremer Organisationen, die ihre Propaganda über das Internet verbreiteten. Aber auch der Bereich der Kinderpornographie hat hier eine besondere Bedeutung. In diesen Fällen wird die Anonymität des Internets von Personen für Straftaten genutzt, während die Polizeibehörden nur selten eingreifen konnten.

Ferner kann auch die Ortung eines Mobilfunktelefons in den oben genannten Bereichen besonders wichtig sein. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben deutlich gemacht, dass beispielsweise ein zunehmender Teil der Straßendeals mit dem Mobilfunktelefon eingeleitet und verabredet wird. Dies macht eine Bekämpfung der Drogenkriminalität zunehmend schwieriger, da die Straftaten an jedem möglichen Ort der Stadt abgewickelt werden können. Um den Verfolgungsdruck aufrecht zu erhalten, muss die Polizei Kenntnis vom Aufenthaltsort der Dealer erlangen.

Darüber hinaus hat die polizeiliche Praxis gezeigt, dass auch bei Suizidfällen oder bei hilflosen Personen die Ortung eines Mobilfunkbenutzers notwendig sein kann. Wenn beispielsweise eine Person über das Mobilfunktelefon ankündigt, sich das Leben nehmen zu wollen, oder aber einen Hilferuf sendet, können Rettungsmaßnahmen nur ergriffen werden, wenn die Polizei den Aufenthaltsort feststellen kann.

Der Gesetzentwurf schafft die Rechtsgrundlage für die polizeilichen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und -aufzeichnung, der Verbindungsunterbrechung und -verhinderung, der Verkehrsdatenabfrage sowie der Identifizierung und Standortermittlung. Damit wird ein Maßnahmenkatalog geschaffen, der der Polizei Hamburg eine effektive Gefahrenabwehr ermöglicht. Voraussetzung aller Maßnahmen ist die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 10 a Absatz 1 Nummer 1) oder das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu überwachenden Personen besonders schwerwiegende Straftaten begehen werden (§ 10 a Absatz 1 Nummer 2). Nur vor diesem Hintergrund ist der Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen (insbesondere in das Fernmeldegeheimnis des Artikel 10 GG) gerechtfertigt.

Der Landesgesetzgeber besitzt die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelungen. Zwar steht dem Bund nach Artikel 73 Nummer 7 GG die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet des Post- und Telekommunikationswesens zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst aber das Post- und Telekommunikationswesen die

technische Seite des Übermittlungsvorgangs im gesamten Kommunikationswesen, nicht jedoch die Regelungen über die übermittelten Inhalte. Der Bundeszuständigkeit unterfallen daher beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Technik und der Organisation, während dem Landesgesetzgeber unbenommen bleibt, im Rahmen seiner Kompetenz für das Gefahrenabwehrrecht Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses zu regeln.

Zu § 10 a

§ 10 a Absatz 1 regelt die Telekommunikationsüberwachung und -aufzeichnung. Der Begriff Telekommunikation ist definiert in § 3 Nummer 22 Telekommunikationsgesetz (BGBl. 2004, S. 1190). Danach ist Telekommunikation der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen. Für die polizeiliche Gefahrenabwehr sind drei Bereiche von besonderer Bedeutung. Zum einen kann die Polizei Gespräche zwischen zwei Personen überwachen. Eine solche Maßnahme richtet sich in erster Linie auf den Gesprächsinhalt. Gleichzeitig werden bei dieser Überwachung aber auch automatisch Verkehrsdaten an die Polizei übermittelt. Die Ermittler erhalten so genaue Informationen über den Inhaber des Anschlusses.

Zum anderen können auch Mailboxen überprüft werden, die in einem Datenspeicher innerhalb des Telekommunikationsnetzes abgelegt werden.

Ein dritter Bereich der Telekommunikationsüberwachung ist die Ortung eines Mobilfunktelefons. Das Mobilfunktelefon nimmt automatisch Verbindung zu der nächstgelegenen Funkzelle auf. Bei der Überwachung eines Mobilfunktelefons wird daher immer auch der Standort des Benutzers übermittelt. Dies gilt für den Fall, dass mit dem Mobilfunktelefon ein Gespräch geführt wird, als auch für den Fall, dass das Mobilfunktelefon sich lediglich im Stand-By Modus befindet.

In den Nummern 1 bis 3 werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen der Einsatz dieser Mittel zulässig ist. Der Adressatenkreis orientiert sich an der Regelung in § 9 Absatz 1. Die Überwachungsmaßnahmen dürfen nach Nummer 1 gegenüber Störern im Sinne der §§ 8 und 9 SOG und unter den Voraussetzungen des § 10 SOG auch gegenüber Nicht-Störern im Rahmen der Notstandshaftung zur Abwehr einer Gefahr für die abschließend aufgezählten Rechtsgüter durchgeführt werden. Die Maßnahme kann darüber hinaus nach Nummer 2 zur vorbeugenden Bekämpfung von besonders schwerwiegenden Straften zur Anwendung gelangen. Die Regelung trägt den besonderen Erfordernissen der Vorfeldermittlung mit dem Ziel des Erkennens krimineller Strukturen Rechnung; es müssen jedoch bereits überprüfbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Personen entsprechende Straftaten begehen werden. Nummer 3 schließlich erfasst auch die Kontakt- und Begleitpersonen, bei denen allerdings strengere Voraussetzungen vorliegen müssen. Die Heranziehung von Unbeteiligten hat danach immer nur nachrangig zu erfolgen, wenn andere Maßnahmen – insbesondere gegenüber den unter Nummer 2 genannten Personen – nicht in Betracht kommen und ohne die Einbeziehung der Kontakt- und Begleitpersonen die Verhinderung der bevorstehenden Straftat nicht möglich erscheint.

Nach Satz 3 sind Datenerhebungen unzulässig, die in ein durch Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis eingreifen.

Absatz 2 definiert die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Eingriffsvoraussetzung normierten besonders schwerwiegenden Straftaten. Die im Vergleich zu den verdeckten Maßnahmen der Observation und des Einsatzes verdeckter Ermittler höhere Eingriffsintensität der Telekommunikationsüberwachung

macht es erforderlich, einen von den Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 1 Absatz 4 abgesetzten Katalog von besonders schwerwiegenden Straftaten zu normieren, zu deren Verhütung die Telekommunikationsüberwachung eingesetzt werden kann. Die enumerative und abschließende Aufzählung der Straftaten trägt gleichzeitig dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvF 3/92) Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat dort den Anforderungen an die Normenbestimmtheit und Normenklarheit der Ermächtigungen zum Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 Absatz 1 GG im Bereich der Straftatenverhütung ein besonders hohes Gewicht beigemessen.

Der Katalog orientiert sich im Wesentlichen an den vom Bundesverfassungsgericht im Urteil zur repressiven Wohnraumüberwachung aufgestellten Kriterien. Ein abschließliches Abstellen auf das Strafmaß – und zwar auf eine Höchststrafe von mehr als fünf Jahren – ist jedoch nicht geboten, denn Artikel 10 GG enthält im Gegensatz zu Artikel 13 Absatz 3 GG nicht die einengende Eingriffsvoraussetzung des Verdachts einer besonders schweren Straftat. Darüber hinaus sind bei gefahrenabwehrenden Maßnahmen insbesondere die Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von bestimmten Straftaten ausgehen, zu berücksichtigen.

Eine Rechtsgrundlage für die Verbindungsunterbrechung bzw. -verhinderung wird in § 10 a Absatz 3 geschaffen. Mit dieser Maßnahme sollen Telekommunikationsverbindungen der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Störer oder potentieller Straftäter unterbrochen oder künftige Verbindungen von oder zu den Genannten verhindert werden. So haben gerade die Anschläge in Madrid im März 2004 gezeigt, dass über ein Mobiltelefon der Zündmechanismus für eine Bombe ausgelöst werden kann. Darüber hinaus kann potentiellen Straftätern die Planung und Koordination ihres Vorhabens erheblich erschwert werden. Die Polizei kann so die notwendige Zeit gewinnen, um anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, mittels derer die Gefahr endgültig beseitigt werden kann. Satz 2 ermöglicht eine solche Maßnahme auch gegenüber Dritten. Wegen des erheblichen Grundrechtseingriffs ist dies nur zulässig zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter von überragender Bedeutung.

Absatz 4 regelt die Mitwirkungspflichten derjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbieten, erbringen oder daran mitwirken (Dienstanbieter). Für die Telekommunikationsüberwachung und -aufzeichnung ergibt sich das durch den Verweis auf das Telekommunikationsgesetz. Dort ist detailliert geregelt, auf welche Weise die Anbieter verpflichtet sind, der Polizei zu helfen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf solche Dienstanbieter, deren Firmensitz außerhalb Hamburgs liegt, sofern sie ihre Dienste auch in Hamburg anbieten.

Zu § 10 b

Die Verkehrsdatenabfrage wird in § 10 b des Gesetzentwurfes geregelt. Sie bezieht sich in erster Linie auf bereits erfolgte Gespräche. Es wird damit bei einer Maßnahme nach § 10 b keine aktuell bestehende Telekommunikationsverbindung erfasst. Vielmehr können die Ermittler in Erfahrung bringen, welche Telekommunikationsverbindungen von einem bestimmten Anschluss hergestellt wurden. Gleiches gilt auch für versandte E-Mails. So kann zwar nicht mehr der Inhalt der Telekommunikationsverbindung ermittelt werden, wohl aber ihr Verlauf. Es können anhand solcher Erkenntnisse Beziehungsnetze und Strukturen von terroristischen Vereinigungen oder der Organisierten Kriminalität aufgedeckt werden.

Eine besondere Form der Verkehrsdatenabfrage ist in § 10 b Absatz 2 des Gesetzentwurfes geregelt. Es handelt sich um den so genannten Zielsuchlauf (Umkehrsuche). Ausgangspunkt des Zielsuchlaufs sind nicht die Verbindungen, welche von dem überprüften Anschluss aufgebaut wurden, sondern die Anschlüsse, welche von sich aus eine Verbindung mit dem überprüften Anschluss aufgebaut haben.

Die Regelung in § 10 b Absatz 3 ermöglicht den Einsatz von so genannten „IMSI-Catchern“ auch für polizeilich-präventive Zwecke. Die Erfahrungen aus der Polizeipraxis zeigen die Notwendigkeit der Identifizierung und Standortbestimmung von Mobiltelefonen zur Vorbereitung von Überwachungsmaßnahmen nach § 10 a Absatz 1 sowie zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für Leib, Leben und Freiheit. § 10 b Absatz 3 entspricht in seiner Struktur dem durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3018) neu eingeführten § 100 i StPO. Er schafft die rechtliche Grundlage für den polizeilich-präventiven Einsatz spezieller Messgeräte (sog. „IMSI-Catcher“) zur Identifizierung von Geräte- und Kartennummer sowie zur Standortbestimmung von Mobiltelefonen.

Die Notwendigkeit der Identifizierung von Gerätenummer und Kennung eines Mobiltelefons (§ 10 b Absatz 3 Nummer 1) ergibt sich aus der Tatsache, dass im Bereich der Organisierten Kriminalität zunehmend Mobiltelefone benutzt werden, deren Herkunft nicht bekannt ist, so dass auch die Rufnummer nicht zu ermitteln ist. Für die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme nach § 10 a Absatz 1 ist aber die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses zwingend erforderlich, so dass eine Abhörmaßnahme gemäß § 10 a Absatz 1 in diesen Fällen ausscheiden würde. Daher wird zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bzw. zur vorbeugenden Verhinderung von besonders schwerwiegenden Straftaten die Identifizierung der Gerätenummer zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 10 a Absatz 1 benötigt.

Die Maßnahmen nach § 10 b Absatz 3 Nummer 2 dürfen nur zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erfolgen, nicht jedoch zur vorbeugenden Bekämpfung von besonders schwerwiegenden Straftaten. Hieran zeigt sich die strikt am rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierte Eingriffsgrundlage, die wesentlich restriktiver ist als bei Abhörmaßnahmen gemäß § 10 a Absatz 1. Die Rechtsgüterabwägung zwischen den Grundrechten der Betroffenen (Störer und Nichtstörer) einerseits und dem öffentlichen Interesse (Schutz von Leben und Gesundheit, Artikel 2 Absatz 2 GG) andererseits ergibt einen Vorrang für die Durchführung der schwerwiegenden Maßnahme im öffentlichen Interesse.

Die Polizei hat die verfassungsrechtliche Schutzpflicht für das Leben und die Gesundheit der Bürger aus Artikel 2 Absatz 2 GG wahrzunehmen. Diese wichtigsten Rechtsgüter überwiegen die nur vorübergehend eingeschränkten Grundrechte des Fernmeldegeheimnisses und des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Die polizeilichen Erfahrungen mit telefonisch angekündigten Suizidabsichten zeigen, dass eine schnelle Standortbestimmung gemäß § 10 b Absatz 3 Nummer 2 unerlässlich ist, um den Suizidgefährdeten von seiner Tat abzuhalten. Gleiches gilt für die Ortung hilfloser Personen, die verunglückt sind und sich nicht mehr über ihren genauen Standort äußern können. In solchen Fallkonstellationen kann nur eine unverzügliche polizeiliche Standortbestimmung mittels eines „IMSI-Catchers“ das Auffinden der hilflosen und oftmals schwer verletzten Person ermöglichen und die Einleitung von Rettungsmaßnahmen gewährleisten.

Absatz 4 regelt die Übermittlung der in Absatz 5 einzeln aufgeführten Verbindungsdaten durch die Diensteanbieter. Es handelt sich vor allem um Teilnehmerkennungen, Beginn und Ende von Verbindungen einschließlich Datum und Uhrzeit sowie Positionsmeldungen. Die Legaldefinition orientiert sich an § 96 Telekommunikationsgesetz; im Hinblick auf weitere zu erwartende technische Entwicklungen wird auf eine abschließende Aufzählung verzichtet. Die Anordnung zur Übermittlung ist auch für erst in der Zukunft anfallende Verbindungsdaten zulässig. Damit ist zugleich die Verpflichtung zur Aufzeichnung dieser Daten umfasst.

Die Inanspruchnahme der Diensteanbieter erfolgt sowohl aus besonderer Sachnähe als auch aus einem besonderen Pflichtenverhältnis heraus, das sie – wie den §§ 111 ff. TKG zu entnehmen ist – gegenüber den Sicherheitsbehörden zur Bereitstellung von Daten verpflichtet.

Zu § 10 c

Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlichen Anforderungen. Die Maßnahmen nach § 10 a Absatz 1 und § 10 b stehen danach wegen der hohen Bedeutung des Fernmeldegeheimnisses unter einem richterlichen Anordnungsvorbehalt. Nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Gefahr im Verzug, darf die Maßnahme durch den Polizeipräsidenten angeordnet werden. In einem solchen Fall muss innerhalb von drei Tagen eine Bestätigung eines Richters eingeholt werden. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Wird die Maßnahme nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt, so sind die erlangten Daten sofort zu löschen, sofern sie nicht zu Zwecken der Strafverfolgung benötigt werden.

Nach Absatz 2 ist die Anordnung in schriftlicher Form zu erlassen und hat in der Regel die genaue Bezeichnung des Betroffenen sowie die Angabe der Rufnummer oder einer anderen Kennung zu enthalten. Nur in den Fällen, in denen die Zweckerreichung sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, kann zum Beispiel die namentliche Identifizierung des Betroffenen durch eine räumlich und zeitlich hinreichend genaue Bezeichnung der zu überwachenden Telekommunikation ersetzt werden. So müssen etwa die von einer Telekommunikationsunterbrechung oder -verhinderung betroffenen Personen lediglich räumlich genau bezeichnet werden.

Die Regelungen über die Befristung orientieren sich im Wesentlichen an den entsprechenden Regelungen zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen im strafprozessualen Bereich und betragen einheitlich drei Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit von weiteren drei Monaten unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Hinsichtlich der Maßnahme der Telekommunikationsunterbrechung und -verhinderung wird wegen der erheblichen Eingriffsintensität eine deutlich geringere Frist von zwei Wochen bzw. zwei Tagen festgesetzt.

Absätze 3 bis 5 regeln besondere verfahrenssichernde Maßnahmen. Es handelt sich um Kennzeichnungs-, Zweckänderungs-, Unterrichts- und Lösungsregelungen. Es gelten die Ausführungen zu § 10 Absätze 5 bis 7 entsprechend. Im Unterschied zur Wohnraumüberwachung dürfen die erlangten Daten zur Strafverfolgung, aber nur zur Verfolgung von besonders schwerwiegenden Straftaten verwendet werden.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Der Einsatz verdeckter Ermittler nach § 12 PolDVG ist eine besondere Form der Datenerhebung. Nach der derzeitigen Fassung des § 12 Absatz 1 PolDVG ist diese polizeiliche Maßnahme unter zwei Voraussetzungen zulässig. Zum einen kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 PolDVG der verdeckte Ermittler

eingesetzt werden, um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abzuwehren. Zum anderen ist der Einsatz des verdeckten Ermittlers nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 PolDVG zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung in der Form Organisierter Kriminalität begangen werden sollen. Wann eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt und in welchen Fällen es sich um organisierte Kriminalität handelt, ergibt sich aus § 1 Absatz 4 bzw. Absatz 7.

Die Beschränkung in § 12 Absatz 1 Nummer 2 PolDVG auf den Bereich der organisierten Kriminalität hat sich als zu eng erwiesen. In bestimmten Fällen gibt es zwar Hinweise auf kriminelle Strukturen, die Erkenntnisse reichen aber oft nicht aus, um eine „Organisierte Kriminalität“ belegen zu können. Dies trifft unter anderem auf Täter aus der rechtsextremistischen Szene zu. Häufig verfügen diese Gruppen über einen gewissen Grad an Organisation, jedoch werden von ihnen die Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht unbedingt in der Form Organisierter Kriminalität begangen. Dennoch ist bei diesen Ermittlungen beispielsweise der Einsatz verdeckter Ermittler nach § 12 PolDVG notwendig, um bestimmte Zusammenhänge und Kontakte aufzudecken. Nach derzeitiger Rechtslage ist dies aber nicht möglich.

Zukünftig soll der Einsatz verdeckter Ermittler daher immer dann zulässig sein, wenn von Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 1 Absatz 4 PolDVG auszugehen ist.

Zu Nummer 11 (§ 14)

- a) In § 14 PolDVG ist der Grundsatz der Zweckbindung bei der Datennutzung festgeschrieben. Danach dürfen Daten grundsätzlich nur für den Zweck genutzt werden, für den sie auch erhoben wurden. Ausnahmen von dieser Regel müssen gesetzlich geregelt sein. Mit Blick auf die bundesgesetzlich vorgesehene Anti-Terror-Datei soll mit der Neuregelung die Übermittlung und Nutzung von Daten aus verdeckten Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr für gemeinsame Dateien des Bundes und der Länder ermöglicht werden.
- b) Nach dem bisherigen Satz 2 dürfen Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert wurden, ausnahmsweise zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit genutzt werden.

Diese Ausnahmeregelung geht nicht weit genug. Insbesondere gilt dies für so genannte Protokolldateien, die zu Zwecken der Datenschutzkontrolle angelegt werden. In solchen Protokolldateien wird jeder Zugriff auf Dateien der Polizei Hamburg gespeichert. Anhand dieser Daten kann anschließend nachvollzogen werden, welche Person und aus welchem Anlass auf die jeweilige Datei zugegriffen hat. Dies ist ein wesentliches Mittel der Datenschutzkontrolle. Jedoch können auch in Strafverfahren solche Daten von Bedeutung sein. So kann anhand von Protokolldateien nachgeprüft werden, wann und warum ein Verdächtiger schon einmal Adressat von polizeilichen Maßnahmen war. Beispielsweise könnte bei einem mutmaßlichen Straftäter, dessen Aufenthaltsort in einem bestimmten Zeitraum ermittelt werden soll, eine Personenkontrolle durchgeführt worden sein. Im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens kann diese Information von erheblicher Bedeutung sein.

Es gab in der Vergangenheit immer wieder Anfragen zu Protokolldateien an die Polizei Hamburg. In einigen Fällen

verlangte die Staatsanwaltschaft Hamburg Auskunft aus diesen Dateien, es gab aber auch Anfragen aus anderen Bundesländern. In allen Fällen musste die Auskunft verweigert werden, weil die Ausnahmeregelung des § 14 Absatz 2 Satz 2 PolDVG keine Durchbrechung des Grundsatzes der Zweckbindung bei Strafverfahren vorsieht. Aus diesem Grund sieht der Gesetzentwurf für § 14 Absatz 2 Satz 2 PolDVG eine erweiterte Ausnahmeregelung vor. Danach soll zukünftig auch eine Auskunft aus den dort aufgeführten Dateien möglich sein, wenn dies in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung notwendig ist.

Zu Nummer 12 (§ 23)

§ 23 PolDVG regelt die Rasterfahndung zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Voraussetzung für die Rasterfahndung nach § 23 Absatz 1 PolDVG ist unter anderem eine „unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben und Freiheit einer Person“. Der Begriff der „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ ist inhaltlich weitgehend identisch mit dem Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“. Die Rechtsprechung bezeichnet eine Gefahr als gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses unter anderem unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (VG Hamburg in seiner Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Rasterfahndung vom 27. Februar 2002 / Az. 14 VG 446/2002).

Damit stellt das Gesetz sehr hohe Anforderungen an eine Rasterfahndung.

Nach den Anschlägen von New York am 11. September 2001 wurde vom Präses der Innenbehörde am 19. September 2001 und 15. Oktober 2001 die Rasterfahndung angeordnet. Die Zulässigkeit der Rasterfahndung wurde vom VG Hamburg in der Entscheidung vom 27. Februar 2002 bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts lag zum Zeitpunkt der Anordnung eine „unmittelbar bevorstehende Gefahr“ vor. Das Gericht begründet dies damit, dass in einem so kurzen Zeitraum nach den Anschlägen vom 11. September 2001 die Gefahr für weitere Gewaltakte nicht abgeklungen sei. In Hessen hat demgegenüber das Landgericht Wiesbaden mit Beschluss vom 6. Februar 2002 eine derartige Anordnung mit der Begründung aufgehoben, es liege keine gegenwärtige Gefahr vor. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat diese Entscheidung mit Beschluss vom 21. Februar 2002 bestätigt, so dass in Hessen die Rasterfahndung abgebrochen werden musste.

Diese uneinheitliche Rechtsprechung zum Vorliegen der Voraussetzungen der Rasterfahndung und die Erkenntnis, dass die Rasterfahndung ein notwendiges und effektives Instrument der Gefahrenabwehr gegen den internationalen Terrorismus bietet, machen eine Herabsetzung der Eingriffsvoraussetzungen notwendig. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch in Zukunft auf die aktuelle weltpolitische Sicherheitslage reagiert werden kann. Die Rasterfahndung nach § 23 PolDVG hat sich bei der Terroristenfahndung bewährt. Mit dieser polizeilichen Maßnahme konnten wichtige Erkenntnisse über die Strukturen des internationalen Terrorismus und die Verbindungen nach Hamburg gewonnen werden. Es widerspricht der Aufgabe und Effektivität polizeilicher Gefahrenabwehr, wenn eine Rasterfahndung zukünftig nur zulässig sein sollte, nachdem es schon zu Anschlägen gekommen ist. Ziel der Rasterfahndung nach § 23 PolDVG ist es gerade, solche Anschläge zu verhindern.

Die Rasterfahndung darf daher nicht an das Vorliegen einer „unmittelbar bevorstehenden“ oder „gegenwärtigen“ Gefahr

gekoppelt sein. Ein präventives Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus muss auch zulässig sein, wenn das schädigende Ereignis nicht unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Der Entwurf greift daher den Ansatz mehrerer Landespolizeigesetze auf und stellt maßgeblich auf die Verhütung von Straftaten ab.

Nummer 1 erfasst Straftaten gegen das Schutzgut der Sicherheit des Staates, während Nummer 2 Straftaten zusammenfasst die sich gegen die bedeutendsten höchstpersönlichen Rechtsgüter – Leib, Leben und Freiheit – richten. Ob die Straftaten im In- oder Ausland begangen werden sollen, ist dabei unerheblich, da die Polizei nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 PolDVG unter anderem die Aufgabe hat, solche Straftaten zu verhüten, die zwar im Ausland begangen werden, aber nach Maßgabe der §§ 4 StGB im Inland strafbar sind.

Der Gesetzentwurf verlangt darüber hinaus, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung der Daten zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist. Um „tatsächliche Anhaltspunkte“ bejahen zu können, muss – im Gegensatz zu „Tatsachen“ – nicht ein bestimmter Sachverhalt nachgewiesen sein; vielmehr genügt es, wenn es nach der polizeilichen Erfahrung als möglich erscheint, dass dieser Sachverhalt vorliegen könnte und hierfür bestimmte Indizien sprechen.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Die Änderung trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG für die präventive Telekommunikationsüberwachung in den §§ 10 a bis c Rechnung, da die Maßnahmen den Schutzbereich von Artikel 10 GG berühren.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Die Vorschrift ist obsolet geworden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes)

Die Regelung gewährleistet, dass Erkenntnisse aus der verdeckten Erhebung von Kennzeichen und der präventiven Telekommunikationsüberwachung nur unter den engen Voraussetzungen an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden dürfen, die Satz 2 auch für repressive Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis vorsieht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Hamburgischen Archivgesetzes)

Die Neuregelung soll die notwendige archivrechtliche Gleichbehandlung zweier Grundrechtsnormen gewährleisten, die im Hinblick auf den Schutz der privaten Lebensgestaltung ohnehin eine unverkennbare Ähnlichkeit aufweisen (vgl. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Lfg. 1 bis 42, Artikel 13 Rdnr. 149). Wie für Artikel 10 GG gilt auch für Artikel 13 GG, dass der Schutzbereich der Grundrechtsnorm auch den Gebrauch umfasst, der von den durch die Überwachung erlangten Kenntnissen gemacht wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1084/99 –). Bei Erlass des Hamburgischen Archivgesetzes im Jahre 1991 bestand für eine Gleichbehandlung noch kein zwingender Bedarf, da personenbezogene Unterlagen aus heimlichen wohnungstechnischen Eingriffen mangels entsprechender gesetzlicher Befugnisse seinerzeit allenfalls von marginaler praktischer Bedeutung waren. Seither hat sich die Rechtslage erheblich gewandelt. Insbesondere sind nachträglich die bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlagen für verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen in Wohnungen durch Strafverfolgungsbehörden (§ 100 c Absatz 1 Nummer 3 StPO) und das Landesamt für Verfassungsschutz

(§ 8 Absätze 3 und 7 HmbVerfSchG) geschaffen worden. Die Befugnisse des Verfassungsschutzes zum verdeckten Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen lehnen sich hinsichtlich der materiellen Eingriffsvoraussetzungen sowie bezüglich der Zweckbindung und Löschung von Daten eng an die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes an. Insofern wäre eine archivrechtliche Differenzierung je nachdem, ob die Unter-

lagen dem Schutzbereich des Artikel 10 GG oder des Artikel 13 GG unterfallen, sachwidrig.

Zu Artikel 5 (Überprüfung)

Die Regelung ermöglicht dem Parlament die Überprüfung, ob die Zielsetzungen, die mit den neu eingeführten polizeilichen Eingriffsbefugnissen verknüpft sind, erreicht wurden.